

24.11.2010

LUZERNER FORUM für Sozialversicherungen und Soziale Sicherheit

www.luzerner-forum.ch
info@luzerner-forum.ch

Nationale Tagung: „Erwerbsversicherung - Grosse Reform oder Optimierung der bestehenden Sicherungssysteme?“

Mittwoch, 24. November 2010, 9.30 bis 16.50 Uhr
Hochschule Luzern, Gebäude Lakefront, Inselquai 12B, Luzern

In Zusammenarbeit mit:



VPS Verlag
Personalvorsorge
und Sozial-
versicherung AG

Inhaltsverzeichnis

Begrüssung und Einführung

Margrit Fischer-Willimann, Präsidentin Luzerner Forum
Prof. Dr. h.c. Jürg Krummenacher, Tagungsmoderation

1 **Ist die Strukturreform der Bundessozialversicherungen notwendig?**

Prof. Dr. Gabriela Riemer-Kafka, Universität Luzern

2 **Die Allgemeine Erwerbsversicherung AEV**

Beat Ringger, Geschäftsführender Sekretär des Denknetzes;
Zentralsekretär Gewerkschaft vpod

3 **NFA-SoSi - Neuordnung der Finanzen und Aufgaben in der Sozialen Sicherheit**

Andreas Dummermuth, Geschäftsleiter der Ausgleichskasse/IV-
Stelle Schwyz; Vizepräsident SVSP

4 **Zwischen Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe:
Bedarfsabhängige Leistungen für Langzeitarbeitslose**

Prof. Dr. Walter Schmid, Präsident der Schweizerischen Konferenz
für Sozialhilfe (SKOS) und Rektor der Hochschule Luzern - Soziale
Arbeit

5 **Reformbedarf aus Sicht des Bundesamts für
Sozialversicherungen (BSV)**

Yves Rossier, Direktor beim Bundesamt für Sozialversicherungen
(BSV)

6 **Reformbedarf aus Sicht der Direktion für Arbeit im SECO**

Dr. Serge Etienne Gaillard, Leiter der Direktion für Arbeit im SECO

7 Mitwirkende und Organisation der 4 Workshops

8 Mitwirkende Podiumsdiskussion

Lebenslauf Margrit Fischer-Willimann

Geb. 8. November 1947
Von Triengen und Sursee
Verheiratet

1954 – 1963 Primar –und Sekundarschule
1963 – 1966 Kaufmännische Lehre
1966 – 1972 Kaufmännische Angestellte
1974 Matura Typus B / 2. Bildungsweg
1981 Universität Zürich, Abschluss lic. iur.
1981 – 1991 Juristische Mitarbeiterin in einer Anwaltskanzlei
1994 – 1996 Führungs- und Managementausbildung
1991 – 1999 Stadträtin und Finanzvorsteherin der Stadt Sursee
1995 – 1999 Grossrätin
1999 – 2003 Regierungsrätin des Kt. Luzern (Sicherheitsdepartement)

Seit 2004

Präsidentin der Stiftung für Schwerbehinderte Luzern SSBL
Präsidentin der Lungenliga Luzern-Zug
Präsidentin des Vereins Haus für Mutter und Kind, Luzern
Präsidentin Luzerner Forum für Sozialversicherungen und Soziale Sicherheit
Mitglied verschiedener Vereine und Kommissionen

November 2010

Jürg Krummenacher

Prof. Dr. h.c. Jürg Krummenacher ist seit Oktober 2009 Leiter des Interdisziplinären Schwerpunkts „Gesellschaftliche Sicherheit und Sozialversicherungen“ sowie Dozent und Projektleiter am Kompetenzzentrum „Public and Nonprofit – Management“ der Hochschule Luzern, Wirtschaft. Von 1991 bis 2008 war er Direktor von Caritas Schweiz. Vorher war er Psychologiedozent und Rektor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit Luzern und als Schulpsychologe im Kanton Luzern tätig. Er hat an der Universität Zürich Psychologie, Sozialpädagogik, Philosophie und Publizistik studiert. Jürg Krummenacher war und ist Mitglied von verschiedenen Gremien und Kommissionen auf nationaler und internationaler Ebene. Unter anderem ist er seit 1999 Präsident der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen EKFF.

Ist die Strukturreform der Bundessozialversicherungen notwendig?

Prof. Dr. Gabriela Riemer-Kafka, Universität Luzern

Ist die Strukturreform der Bundessozialversicherungen notwendig?

Prof. Dr. Gabriela Riemer-Kafka
Universität Luzern

1





**Wir wollen versichern...
...nicht verunsichern!**

3

Worin besteht die Verunsicherung?

- **Doppelspurigkeiten**
(z.B. Sachverhaltsabklärung, Leistungen, Bindungswirkung?)
- **unterschiedliche Leistungsniveaus**
(Sach- und Geldleistungen)
- **Abgrenzungsfragen**
(Statusfrage, kausale Versicherungen)
 - keine konsequente Leistungskoordination (trotz ATSG)
 - Versicherungslücken
 - Fehlanreize
 - Mehrfachzuständigkeiten
 - zu lange Verfahrensdauer

4

Die Zeiten haben sich geändert.....



....., und wie?

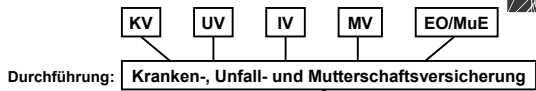
- keine linearen, kontinuierlich verlaufenden Berufskarrieren, nicht zuletzt wegen des neuen Rollenverständnisses in der Familie
- Zunahme der Mobilität in der Arbeitswelt
- Zunahme prekärer Arbeitsverhältnisse
- Zunahme sozialer Schutzbedürftigkeit wegen Auflösung traditioneller Lebensformen
- Zunahme komplexer Fragestellungen in Medizin (Kausalitätsnachweis) und Recht (differenziertere Rechtsprechung)
- gewachsenes Bewusstsein für Chancen- und Rechtsgleichheit
- Zunahme betriebsökonomischer Betrachtungsweisen wie Transparenz, Effizienz und Wirtschaftlichkeit

6

Was muss die Strukturreform bieten:

- Bündelung von Kompetenzen
- zweck- anstatt risikoorientierte Leistungen
- mehr Einheitlichkeit durch:
 - Harmonisierung von Leistungen, Begriffen
 - Gleichbehandlung aller Erwerbstätigen und z.T. auch Nichterwerbstätigen
 - Sachverhaltsabklärung aus einer Hand
 - Harmonisierung der Tarif- und Medizinalfragen
- einen klaren Zugang zu den Leistungen
- Vereinfachung von Verfahrensabläufen
- Beibehaltung bestehender Strukturen und Stärkung vorhandener Kompetenzen

7



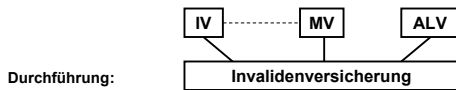
versicherte Risiken:

GESUNDHEITSVERSICHERUNG
für:
- Krankheit
- Unfall
- Mutterschaft
- Geburtsgebrechen

Leistungen:

- medizinische Massnahmen
- Hilfsmittel
- Taggelder (obl. + freiw.)
- Integritätsentschädigung für BU

8



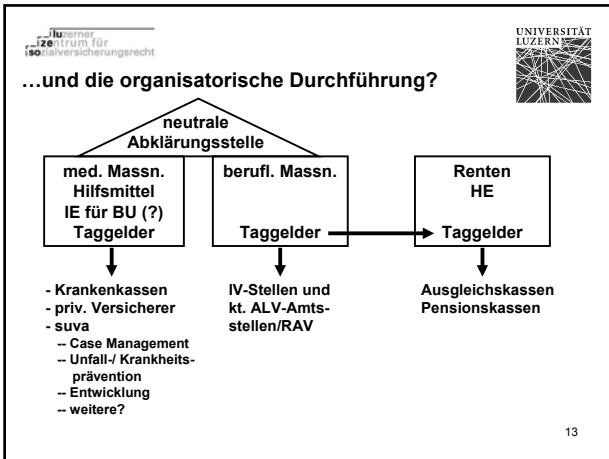
versicherte Risiken:

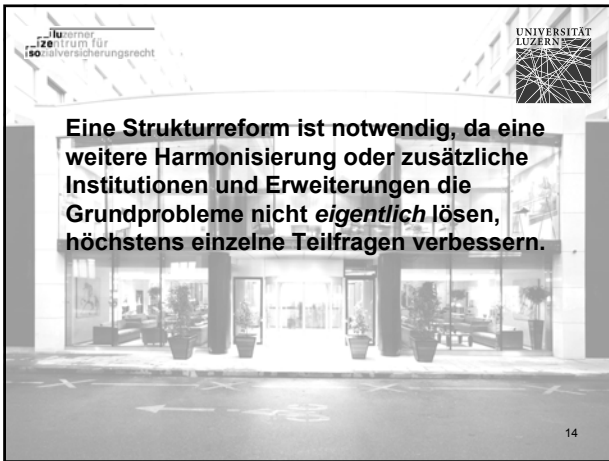
EINGLIEDERUNGSVERSICHERUNG
für:
- gesundheitsbedingte
- arbeitsmarktlich bedingte
Wiedereingliederung
ins Erwerbsleben

Leistungen:

- berufliche Massnahmen
- Taggelder (obl. + freiw.)

9







Ist die Strukturreform der Bundessozialversicherungen notwendig?

Prof. Dr. Gabriela Riemer-Kafka, Universität Luzern

1. Einführende Bemerkungen

Die Situation unserer Sozialversicherungen ist nicht nur wegen der wachsenden finanziellen Belastungen alles andere als rosig. Aus meiner Sicht bringen jedoch die finanziellen Probleme, wenn auch nicht adäquat so doch sicher natürlich kausal, auch ein strukturelles Problem unserer in bald hundert Jahren schrittweise aufgebauten sozialen Sicherheit an den Tag.

Wie aus der Betriebswirtschaftslehre bekannt, führen unzweckmässige, mehrfach parallel oder nacheinander stattfindende Verfahrensabläufe zu Widersprüchen, Zeitverlust und Mehrkosten. Umgekehrt können durch die Straffung von Verfahrensabläufen, die Gewinnung von Synergien und die Schaffung von mehr Transparenz materielle sowie nicht materielle Vorteile erzielt werden. Da die Sozialversicherungen in erster Linie im Dienste der Versicherten zu stehen haben und ihren Bedürfnissen in schwierigen Lebenslagen gerecht werden müssen, gilt es, unser mittlerweile in die Jahre gekommenes System benutzerfreundlicher zu gestalten. Damit lassen sich unnötiger Verwaltungs- und Verfahrensaufwand, Zeitverlust sowie eine Menge von Rechtsfragen, die zu gerichtlichen Beurteilungen führen, in Zukunft vermeiden.

2. Problematische Punkte im geltenden System

Aus historischer Sicht sind unsere Sozialversicherungen in Abhängigkeit zur politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Zeit geschaffen und ausgestaltet worden. Folgen davon sind:

- Parallelität von Volks- und Arbeitnehmersicherungen,
- kausalen und finalen Versicherungen,
- Parallelität im Leistungsangebot, der sich aus dem Übergang von freiwilligen zu obligatorischen Versicherungstypen erklären lässt,
- Unterschiedliche Leistungsniveaus (Fehlanreize),
- Erfordernis der Leistungscoordination zwecks Verhinderung von Überentschädigung mit einer trotz oder gerade durch das ATSG nicht konsequenten Dogmatik,
- Grundsätzliche Eigenständigkeit jedes einzelnen Sozialversicherungszweigs mit der Folge, dass grundsätzlich keine gegenseitigen Bindungswirkungen bzgl. ergangener Entscheide/Verfügungen besteht, getrennte Abklärungsverfahren durch-

- geführt werden und somit die Gefahr von Widersprüchen in der Sache selbst entstehen und auch sehr viel wertvolle Zeit verlorengelht,
- Erschwerter Zugang zum sachlich richtigen Sozialversicherungszweig im Falle von mehrfach vorliegenden Berührungspunkten zu verschiedenen Sozialversicherungszweigen, konkret gesagt der am Arbeitsplatz verunfallte, invalid gewordene Arbeitnehmer, der nach wie vor in med. Behandlung steht, arbeitslos und letztendlich ausgesteuert und sozialhilfebedürftig wird. Folge solcher Konstellationen ist denn auch der bekannte Drehtüreffekt, wonach eine Sozialversicherung den Fall einer andern zuschiebt und sich für nicht zuständig erklärt, weil die jeweiligen gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

3. Verändertes Umfeld

Seit dem Inkrafttreten des ersten Sozialversicherungszweigs sind mehr als hundert Jahre verstrichen. Während sich die Gesellschaft noch bis in die sechziger Jahre als einigermassen statisch und nicht stark verändert gegenüber den Anfängen unserer Sozialwerke präsentierte, hat sich die Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten ein anderes Antlitz gegeben:

- keine linearen, ununterbrochenen, stets nach oben tendierenden Berufskarrieren mehr,
- Auflösung traditioneller Familienformen und Rollenverteilung durch die Gleichstellung der Frau,
- Ruf nach mehr sozialer Sicherheit als Eigenverantwortung, da u.a. die Auflösung der Familie zu einem Versorgungsvakuum führt, das durch die Gesellschaft ersetzt werden muss,
- Zunahme der Mobilität in beruflicher und örtlicher Hinsicht, und zwar national und international,
- Zunahme prekärer Arbeits- resp. Erwerbsverhältnisse,
- Vermehrte Schutzbedürftigkeit von Nicht-Arbeitnehmenden,
- Entwicklung der medizinischen Diagnostik und Therapiemöglichkeiten, damit verbunden erschwerter anstatt erleichterter Kausalitätsnachweis,
- Immer differenziertere Rechtsprechung und Einzelfallgerechtigkeit, welche sich auch in der Gesetzgebung niederschlägt und diese immer unübersichtlicher und unhomogener macht,

- Gewachsenes Bewusstsein für Chancengleichheit einerseits und Transparenz, Effizienz und Wirtschaftlichkeit andererseits.

4. Strukturreform oder Optimierung der bestehenden Sicherungssystemen?

Die Optimierung des bestehenden Systems hat nicht zur Lösung von grundlegenden Unzulänglichkeiten beigetragen (vgl. z.B. ATSG), sondern eher noch weitere Ebenen zu den bisherigen hinzugefügt. Die immer differenzierteren gesetzgeberischen Aktivitäten tragen ebenfalls zur wachsenden Unübersichtlichkeit des Systems bei.

Pragmatisch und im Hinblick darauf, Bewährtes nicht unbekanntem Neuen zu opfern, sowie Mögliches konsensfähig und politisch möglich zu machen, wird auf der Basis der gewachsenen Organisation, dh unter weitgehender Beibehaltung der bisherigen organisatorischen Durchführung der Sozialversicherung, bei gewissen Zweigen eine Umverteilung von Aufgaben angestrebt. Hier wird bedacht, dass sich das Volumen bei den Durchführungsorganen durch die Umverteilung nicht allzu stark verändert.

Im Leistungsbereich geht es nicht um eine „Sparvorlage“, doch ist punktuell mit gewissen Leistungseinbussen zu rechnen, die jedoch durch Vorteile im Leistungsbereich wettgemacht werden sollen. Was die Finanzierung betrifft, ist davon auszugehen, dass die Beitragsströme in Entsprechung der Neuverteilung von Aufgaben umgeleitet werden, ohne dass damit eine Erhöhung der Beiträge zu erwarten ist.

Die neue Struktur könnte, auf Grund der bisherigen Forschungsergebnissen, sich wie folgt präsentieren:

Variante 1 (Gian Claudio Mani, MLaw)

- Die Renten basieren weiterhin auf dem 3-Säulen –Prinzip, wobei die Unfall- und Militärversicherungsrenten in die 2. Säule überführt werden.
- Die Hilflosenentschädigungen werden ausschliesslich von der IV ausgerichtet.
- Die Unfallversicherung stärkt ihre Kompetenz bei der Eingliederung und richtet neu Kranken- und Unfalltaggelder sowie weiterhin die Integritätsentschädigung aus.
- Die Kompetenzen von ALV und EO bleiben sich gleich.

Variante 2 (Gabriela Riemer-Kafka)

- Die bisherigen Arbeitnehmersicherungen werden für alle Erwerbstätigen obligatorisch,
- Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden nur noch von der 1. Säule und darauf aufbauend der 2. Säule ausgerichtet, ergänzt durch die freiwillige 3. Säule und im Falle von Berufsunfällen weiterhin abgedeckt durch den Arbeitgeber.
- Die Krankenversicherung wird mit der Unfall- und Militärversicherung zu *einer* Gesundheitsversicherung (integriert auch Mutterschaft) zusammengeführt, wobei die Arbeitgeber nach wie vor die Berufsunfälle finanziell abzugelten haben. Damit werden einerseits die Kausalitätsfragen aus dem Wege geräumt und andererseits eine Leistungsharmonisierung herbeigeführt. Taggelder werden bei Arbeitsunfähigkeit sowie im Falle von Mutterschaft ausgerichtet. Weil sachlich konnex (vgl. auch FZA) werden auch die Hilfsmittel von der Gesundheitsversicherung ausgegeben.
- Die Integritätsentschädigung ist, weil eine einmalige Leistung und nicht zwingend mit einer Invalidität verbunden, von der obg. Versicherung zu tragen.
- Die Fachkompetenz der beruflichen Eingliederung soll gebündelt werden und die bisherige IIZ auch institutionell und organisatorisch verankert. Berufliche Eingliederungsmassnahmen werden kausalitätsunabhängig von der bisherigen Invalidenversicherung gewährt, ergänzt wie bis anhin mit einem Taggeld während der Massnahmen.
- Die Abklärung der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit soll von einer unabhängigen Stelle (z.B. eine gemeinsam von den Sozialversicherungen getragene Stiftung) für die Sozialversicherungssparten durchgeführt werden.
- Die Renten basieren weiterhin auf dem 3-Säulen –Prinzip, wobei die Unfall- und Militärversicherungsrenten in die 2. Säule überführt werden. Ebenso werden die Hilflosenentschädigungen ausschliesslich von der 1. Säule ausgerichtet.
(Eine Zusammenlegung von AHV und IV erscheint aus Koordinationsüberlegungen zwar opportun, dürfte jedoch wegen der derzeitigen Verschuldung unwahrscheinlich sein.)

Curriculum Vitae

- Prof. Dr. iur. *Gabriela Eva Riemer-Kafka*
- Verheiratet, drei erwachsene Kinder
- Rechtsberaterin an der Zürcher Frauenzentrale (1989-2004)
- Ersatzrichterin an der AHV-Rekurskommission des Kantons Zürich (1991-1994)
- Redaktorin der Schweizerischen Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge SZS (seit 1994)
- Lehraufträge an den Universitäten Freiburg i.Ue. und Bern (2000-2006)
- Berufung per 1. April 2004 zur ordentlichen Professorin für Sozialversicherungsrecht an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern
- Gründung des Luzerner Zentrums für Sozialversicherungsrecht (2004)
- Gründungsmitglied des Luzerner Forums für Sozialversicherung und Soziale Sicherheit (seit 2006)
- Vorstandsmitglied und Rechtskonsultantin der Winterhilfe Schweiz (1997-2009).

Gabriela Eva Riemer-Kafka absolvierte das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Zürich. 1987 promovierte sie mit der Dissertation zum Thema „Rechtsprobleme der Mutterschaft im Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht“ und 1999 erlangte sie den Titel einer Privatdozentin für Sozialversicherungs-, Privatversicherungs- und Arbeitsrecht an der Universität Fribourg mit der Habilitationsschrift „Die Pflicht zur Selbstverantwortung. Leistungskürzungen und Leistungsverweigerungen zufolge Verletzung der Schadensverhütungs- und Schadensminderungspflicht im schweizerischen Sozialversicherungsrecht“. Ihre Forschungsschwerpunkte sind unter anderem Förderung und Entwicklung, insbesondere die weitere Harmonisierung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts sowie Vernetzung des Sozialversicherungsrechts mit andern Rechtsgebieten wie z.B. der Medizin.

Die Allgemeine Erwerbsversicherung AEV

Beat Ringer, Geschäftsführender Sekretär des Denknetzes;
Zentralsekretär Gewerkschaft vpod

Die Allgemeine Erwerbsversicherung AEV Einführung in das Modell und seine Finanzierung

Luzerner Forum, 24.11.2010
Beat Ringger



Wer ist das Denknetz?

Grundlage:

Freiheit und Gleichheit sind gleichermaßen zu stützen und zu entwickeln

Ziele:

Gesellschaftliche Diskurse mitgestalten
Vernetzungen fördern (Wissenschaft, NGO, Gewerkschaften, Politik, Verbände)
Reformkonzepte entwickeln

Organisation:

Verein / 700 Einzelmitglieder / 15 Kollektivmitglieder, insb. Gewerkschaften
Fachgruppen



Was macht das Denknetz?

Denken

Analysen
Orientierungswissen, Orientierungsangebote (z.B. Thesen)
Reformvorschläge

Publizieren

Jahrbuch, weitere Buchpublikationen
Working papers
Infobrief
www.denknetz-online.ch

Veranstalten

Tagungen, Werkstätten, Abendenlässe



Status quo Erwerbssicherung: Ungenügend in vielerlei Hinsicht

- Intransparenz, Lächer, Doppelspurigkeiten, Ungerechtigkeiten
- Heutiges Netz auf veraltete Realitäten ausgerichtet (Erwerbsbiographien, Feminisierung der Arbeitswelt)
- Soziale Sicherungssysteme: Problematisierung ohne Ende ... (Finanzierung, Missbrauch)
Beispiel „Scheininvaliden“: Die IV-Betrugsbekämpfung erbrachte 2009 Einsparungen von Fr 4.6 Mio (0.41% des Defizites). Die Betrugsrate bewegt sich bei 0.23% aller IV-RentnerInnen.
- Diverse Abbauvorlagen mit entsprechenden Abschiebeeffekten (insb. in die Sozialhilfe)



Was ist die AEV?

- Ein durchbuchstabierter Reformvorschlag für ein kohärentes, zeitgemässes Sicherungssystem
- Die Realisierung eines Paradigmawechsels:
**Von der Missbrauchsdebatte zur Neugestaltung:
Niemand wird fallengelassen
Eigenverantwortung und Gestaltungsmacht stimmen überein**
- **Keine** Lösung für alles ...
... aber eine bessere Lösung für Vieles



Die AEV ist kein Ersatz für

- Faire Mindestlöhne
- Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit
- Gute Arbeit (decent work) für alle
- Genügend bezahlbare Kindertagesstätten
- Elternzeit*
- Bildungspolitik

* Der Vorschlag der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen (24 Wochen Elternzeit) liesse sich nahtlos in die AEV einfügen



AEV: Die zentralen Neuerungen

- Integration aller Sicherungssysteme der Existenzsicherung während Erwerbsphase: Mutterschaft/Zivil- und Militärdienst/Krankheit/Unfall/Arbeitslosigkeit/Invalidität
- Einheitliche Leistungen (Taggelder, Renten etc.)
- Zeitlich unbegrenzte Taggelderleistungen
- Ergänzungsleistungen für armutsbetroffene Familien
- Krankentaggelder für alle
- Einbezug der selbstständig Erwerbenden
- Sozialhilfe: integriert und vereinheitlicht, Rückführung auf ursprüngliche Funktion



Taggelder

- 80% des letztversicherten Taglohnes (70% für Personen ohne Unterhaltspflicht)
- Nach oben begrenzt analog heutiger ALV
- Kinderzulagen sind zu 100% versichert
- **Zeitlich unbeschränkter Anspruch nach 5 Jahren Wohnsitz in der Schweiz, vorher analog heutiger ALV**



Renten

- Bei längerer oder andauernder Erwerbsunfähigkeit
- Rente in der Höhe des zuletzt bezogenen Taggeldes
- Indexierung (Mischindex wie AHV)
- **Entwicklungszuschlag (ehem. IV-"Karrierezuschlag")**
- Teilrenten möglich



Ergänzungsleistungen

- EL für RentenbezügerInnen, deren Rente das soziale Existenzminimum nicht abdeckt
- Neu: **Familien-EL**, wenn das anrechenbare Einkommen unter dem sozialen Existenzminimum liegt, z.B. analog Tessiner Modell



Ausbildungs-, Integrations- und Beschäftigungsmassnahmen

- Integrationsangebote für Menschen, die zur Wiedererlangung ihrer Arbeitsfähigkeit Unterstützung benötigen
- Beiträge an die Beschäftigung von Menschen mit dauerhaften Beeinträchtigungen
- Solange dies nicht in anderen Gesetzen geregelt ist: Beiträge zur Förderung der Berufsbildung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie für Menschen, die vor dem Erwerbsalter invalid werden



Integration der Sozialhilfe

- Absicherung des sozialen Existenzminimums für Einzelfälle
- Gesamtschweizerisch einheitliche Kriterien und Leitplanken (Orientierung an den SKOS-Richtlinien vor der letzten Revision)
- Integration in die AEV schafft Synergieeffekte
- Sozialhilfe wird von der Absicherung struktureller Risiken entlastet



Kriterien Zumutbare Arbeit

Änderungen gegenüber heutiger Regelung (AVIG Art. 16):

- Zumutbare Arbeit muss auf Qualifikationen und Perspektiven des Versicherten abstellen
- Arbeitsweg 2.5h (statt 4h)
- Fünf Jahre Anspruchsgarantie auf AEV-Leistungen, die auf dem ursprünglichen Lohn basieren



BürgerInnennähe und Effizienz

- Zentrale Ausgleichsstelle für Verwaltung der Geldmittel
- Tripartit besetzte Aufsichtsorgane
- Dezentrale Durchführungsstellen für **Beratung und Betreuung; Mehrere Kassen** möglich, Freie Wahl der Kasse, Recht auf Kassenwechsel (analog ALV heute)
- **Einheitliche Institutionen für die Integration**
- Frei zugängliche Rechtsmittel, um Entscheide der AEV anfechten zu können
- Einrichtung einer Ombudsstelle



Genderbilanz 1/2

Katja Gentinetta (stv. Direktorin Avenir Suisse)

„Wer fünf Jahre in der Schweiz wohnt, Kinder hat und eine Weiterbildung absolviert, für den ist gesorgt – unabhängig davon, ob er oder sie je gearbeitet hat.“

.... Genau, Frau Gentinetta (und revidieren Sie doch bitte gelegentlich ihren Arbeitsbegriff)



Genderbilanz 2/2

- Sicherung des Übergangs Familienarbeit – Erwerbsarbeit
- Armutsprävention für Familien und alleinerziehende Personen
- Anspruch auf Decent Work
- Durchbrechen der Abwärtsspirale Richtung prekärer Arbeit
- Ausdehnung Mutterschaftsurlaub auf 16 Wochen



Finanzierung: Grundsatz

- Pfadabhängigkeit wahren
- Sozialbeiträge (Lohnabhängige, Arbeitgeber) und Staatsbeiträge
- Krankentaggeld-Komponente: Lohnprozente
- Alle weiteren Verbesserungen: staatlich finanziert
Staatsanteil an Systemen der Sozialen Sicherheit: CH 22.3%, EU-27 37.6%



Finanzierung: Grössenordnungen

Soziale Sicherheit in der Schweiz, Ausgaben:

- Total: 138.5 Mia
- Altersvorsorge: 69 Mia
- Gesundheit (staatl.geregelt): 30 Mia
- **AEV-relevant: 27.2 Mia (20%)**

Alle Angaben für 2006



Staatliche Mehrkosten

	Mehrausgaben	Einsparungen
Familien-EL	900	540
Unbeschränkte Taggelder	1440	660
Weitere Verbesserungen	261	
Einsparung Durchführungskosten		270
Einsparung bei Sozialhilfe dank Krankentaggeld		360
Total	2659	1830
Saldo	+ 829	

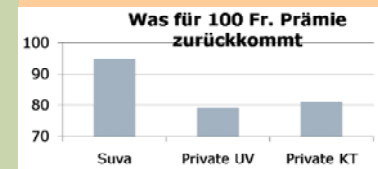


AEV-Lohnprozente

	Lohn-abhängige	Arbeitgeber	Selbständige
Heute inkl. KT	4.09	3.59	?
Gemittelt	3.84	3.84	7.68
Eliminierung Privatvers.	- 0.12	- 0.12	- 0.24
Deckung BVG-Lücke			-1.00
Total	3.71	3.71	-8.5



Lohnprozente und Wirkungsgrad der Versicherer



Quellen: Studie Jäger (Suva, Private UV), BPV/Finma (private Krankentaggelder, Schnitt 96-06)

Entlastung Lohnprozente AEV: über 600 Mio/Jahr



AEV-Mehreinnahmen

Heute: ALV und UV kennen Lohnprozente nur bis zu einem höchstversicherten Einkommen

IV, EO (AHV) **und neu AEV**: Lohnprozente auf alle Einkommensanteile

ALV: Erhöhung versicherter Lohn auf CHF 315'000.- bringt 350 Mio Mehreinnahmen

AEV: Mehreinnahmen von ca 1 Mia CHF / Jahr



Fazit Finanzierung

Die AEV bringt unter dem Strich

- 830 Mio Mehrkosten Staat
- 600 Mio Entlastung Sozialbeiträge
- Ca 1 Mia Mehreinnahmen dank Abgaben auf allen Lohnanteilen

Die AEV ist nicht teurer, sondern solider finanzierbar als das heutige Regime. Die AEV würde die IVG-Revision 6b überflüssig machen.



Anspruch erfüllt?

- Ein durchbuchstabierter Reformvorschlag für ein kohärentes, zeitgemässes Sicherungssystem
- Die Realisierung eines Paradigmawechsels: **Von der Missbrauchsdebatte zur Neugestaltung: Niemand wird fallengelassen. Eigenverantwortung und Gestaltungsmacht stimmen überein**
- **Keine** Lösung für alles ...
... aber eine bessere Lösung für Vieles



Zu hoch und zu weit gegriffen?

- Die AEV zielt auf eine stimmige Systemabgrenzung
- Die AEV verbessert die soziale Sicherheit
- Die AEV ist pfadabhängig konzipiert
- Die AEV ist solider finanzierbar als das heutige Regime
- Die AEV erlaubt einen wesentlich effizienteren Mitteleinsatz
- Die AEV erhöht die Transparenz um ein Vielfaches

Die AEV verdient Unterstützung – damit sie im günstigen Moment Schub bekommt.



**Besten Dank für Ihr
Interesse und Ihre
Aufmerksamkeit**



Die Allgemeine Erwerbsversicherung: Das Modell

*Urs Chiara, Silvia Domenicani, Ruth Gurny,
Beat Ringger, Avij Sirmoglu*

Der nachstehende Text bietet eine umfassende Modellbeschreibung der Allgemeinen Erwerbsversicherung AEV. Er ist das Ergebnis einer rund 18-monatigen Diskussions- und Erarbeitungsphase. Wir haben in den letzten Monaten unter anderem gelernt, wie verästelnt und teilweise verworren das Sozialversicherungsgeflecht der Schweiz ist. Auch unter diesem Gesichtspunkt fühlen wir uns im Kernanliegen bestärkt, eine neue transparente, einheitliche Versicherung zu schaffen. Sollten sich im Einzelnen Fehler eingeschlichen haben, übernehmen wir dafür die Verantwortung. Wir haben den Modellbeschrieb auf einer Detaillierungsstufe gehalten, die uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt sinnvoll erscheint: Genügend genau, um eine durchdachte Vorstellung dessen zu bieten, was wir mit der AEV anstreben, und genügend allgemein, um uns nicht in Einzelbestimmungen zu verlieren, die den Blick aufs Ganze verstellen.

Das Wichtigste in Kürze

Seit den 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts sind die Erwerbsarbeitsverhältnisse einem deutlichen Erosionsdruck ausgesetzt. Formen prekärer Arbeit gewinnen an Bedeutung, und die sozialen Ungleichheiten nehmen markant zu. Damit werden die Systeme der sozialen Sicherheit wachsender Belastung ausgesetzt. Zusätzlich stehen sie politisch unter Druck. In verschiedenen Revisionsrunden wurden die Leistungen verschlechtert. Gleichzeitig gibt es zwischen den verschiedenen Systemen Doppelspurigkeiten und Abgrenzungsprobleme, die aufwändige Koordinationsarbeiten notwendig machen.

Das vorgelegte Modell einer Allgemeinen Erwerbsversicherung AEV macht einen *radikalen Entwicklungsschritt mit neun wesentlichen Neuerungen*:

1. Garantie auf gute Arbeit oder Taggeld

Anstelle der bisherigen Palette von Einzelversicherungen wird eine einzige Sozialversicherung geschaffen, die allen Bewohnerinnen und Bewohner der Schweiz die materielle Existenz sichert. Sie basiert auf der Vorstellung der Gegenseitigkeit: Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Menschen gute Arbeit (im Sinne der International Labor Organisation ILO) zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug sind die Menschen verpflichtet, solche Arbeit tatsächlich auch zu leisten. Wer aufgrund von Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder Einbindung in die Kleinkinderbetreuung keine oder nur begrenzt entgeltliche Arbeit leisten kann oder keine gute Arbeit zur Verfügung gestellt erhält, ist von der AEV über Taggelder in der Höhe von 80 Prozent des bisherigen Lohnes gesichert. Wer keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern hat, erhält 70 Prozent des zuletzt versicherten Lohnes. Nach oben sind die Leistungen plafoniert.

2. Unbeschränkte Taggelder

Die Taggeldleistungen werden für Menschen, die fünf Jahre in der Schweiz Wohnsitz hatten, zeitlich unbeschränkt gewährt. Für die anderen gelten die heutigen Taggeldbeschränkungen. Wer aufgrund einer lange andauernden oder bleibenden Beeinträchtigung seiner psychischen oder körperlichen Kräfte keine Arbeit leisten kann, erhält eine Rente. Leute, die diesen Gesellschaftsvertrag nicht einhalten und keine Arbeit leisten, obwohl sie dazu im Stande wären, müssen mit dem verfassungsmässig zugesicherten sozialen Existenzminimum auskommen.

3. Pflicht zur Erwerbsarbeit, Recht auf gute Arbeit

Die AEV verknüpft die Pflicht zur Erwerbsarbeit mit dem Recht auf Decent Work, das heisst auf gute Arbeit im Sinne der ILO. Der Druck auf Erwerbslose, jegliche noch so prekäre Ar-

beit annehmen zu müssen – mit all ihren fatalen sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Folgen – wird damit aufgehoben.

4. Ergänzungsleistungen für Working Poor

Die AEV integriert in ihre Leistungspalette Ergänzungsleistungen für Familien, die sonst unter das soziale Existenzminimum geraten.

5. Krankentaggelder

Die AEV richtet neben den bisherigen Unfalltaggeldern nun endlich auch Krankentaggelder aus und schliesst damit eine schwerwiegende Versicherungslücke. Heute ist der Erwerbsausfall bei Krankheit privaten Versicherungen überlassen. Wer nicht über seinen Arbeitsvertrag in eine kollektive Kasse eingebunden ist, muss sich individuell versichern und sieht sich mit hohen Prämien und mit Versicherungsvorbehalten konfrontiert. In manchen Situationen entstehen Versicherungslücken, die sich überhaupt nicht mehr schliessen lassen. Für Betroffene erweist sich dies als Armutsfalle. Zu den Belastungen, die eine Krankheit mit sich bringt, kommen Existenzängste und finanzielle Sorgen.

6. Obligatorium für Selbstständige

Die AEV integriert selbstständig Erwerbende in das Versicherungsobligatorium und sichert ihnen damit gute Leistungen zu solidarischen Versicherungsbeiträgen.

7. Schweizweit einheitliche Versicherung

Die Sozialhilfe wird im Rahmen des AEV-Gesetzeswerk geregelt und damit schweizweit vereinheitlicht. So wird eine wesentliche Quelle von föderalistisch bedingten Ungerechtigkeiten beseitigt. Die Vorschläge verschiedener Kreise für ein eidgenössisches Rahmengesetz zur Existenzsicherung sind damit im AEV-Modell integriert.

8. Wechsel von Kinderbetreuung zu Erwerbsarbeit

Zwei weitere Verbesserungen betreffen Übergänge. Der eine ist der Wechsel aus einer Phase der Kinderbetreuung in die Er-

werbsarbeit. Wer an dieser Schwelle nicht im gesuchten Umfang Arbeit findet, die den Kriterien von Decent Work entspricht, erhält Taggelder, die seinen oder ihren Qualifikationen entsprechen.

9. Wechsel von Weiter- oder Zweitausbildung zu Erwerbsarbeit

Der zweite Übergang, an dem die AEV Leistungsverbesserungen vorsieht, betrifft den Wechsel aus einer beruflichen Weiter- oder Zweitausbildung in die Erwerbstätigkeit. An Stelle der bescheidenen heutigen Tagessätze für Beitragsbefreite erhalten die Betroffenen Taggelder, die ihren neuen Qualifikationen entsprechen und auf dem mutmasslich zu erzielenden Einkommen basieren. Dadurch soll die Bereitschaft gestützt werden, sich beruflich weiter zu bilden.

Die Finanzierung der AEV

Finanziert wird die AEV über Steuern sowie über Arbeitgeber- und ArbeitnehmerInnenbeiträge. Die Integration der Krankentaggelder wird über zusätzliche Lohnprozente finanziert, und die selbstständig Erwerbenden leisten neu Versicherungsbeiträge auf der Basis des versteuerten Reineinkommens. Die übrigen von uns vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen und -ausweitungen werden durch eine verbesserte Effizienz und durch zusätzliche Steuermittel finanziert. Die AEV-Geldleistungen folgen dem von der AHV bekannten Mischindex. Lohnprozente und Steuerbeiträge werden den Leistungen laufend angepasst. Steigt die Arbeitslosigkeit über einen Grenzwert, dann werden hohe Einkommen, Vermögen und Unternehmensgewinne mit einer Solidaritätsabgabe zur Finanzierung beigezogen.

Unser Modell ist als realistischer Reformvorschlag konzipiert. Bei der Ausarbeitung des Modells haben wir darauf geachtet, so genannte Pfadabhängigkeiten zu berücksichtigen, das heisst an bekannte, in der Schweiz verankerte Mechanismen anzuschliessen. Wir sind überzeugt, dass die Finanzierung des geforderten Leistungsausbaus machbar und ausschliesslich eine Frage des politischen Willens ist.

Die AEV ist trotzdem zweifellos ein umfassendes, grosses Reformvorhaben, vergleichbar mit der Einführung der AHV. Trotzdem – oder vielleicht gerade deswegen – muss mit Nachdruck betont werden, dass die vorgeschlagene AEV nicht alle gesellschaftlichen Fragen zu lösen vermag. Sie kann aber das soziale Sicherheitsnetz für Menschen neu knüpfen und hier mehr Gerechtigkeit und mehr Solidarität bringen. Und sie ist so ausgelegt, dass sie fortschrittliche Lösungen in anderen Politikfeldern begünstigt und umgekehrt von Fortschritten dieser Felder gestützt wird. Zu denken ist etwa an die Mindestlohnpolitik und den Ausbau einer familienergänzenden Kinderbetreuung, die für alle sozialen Schichten erschwinglich sein muss. In Betracht zu ziehen ist nicht zuletzt auch eine umfassende Bildungspolitik, die neben den Kindern und Jugendlichen auch die Erwachsenen erfasst und ihnen eine kontinuierliche berufliche, persönliche und soziale Weiterentwicklung ermöglicht.

Ausgangslage

Die Erosion der Arbeitsverhältnisse

Seit den 1990er-Jahren sind die Erwerbsarbeitsverhältnisse einem deutlichen Erosionsdruck ausgesetzt. Formen prekärer Arbeit haben an Bedeutung gewonnen. Ein Abrutschen der Tieflohnsegmente konnte in der Schweiz dank der Mindestlohnkampagne der Gewerkschaften zwar abgewendet werden. Die Mindestlöhne wurden in verschiedenen Branchen markant angehoben. Die durchschnittlichen Löhne haben jedoch stagniert. Zusätzlich haben sich in den letzten 20 Jahren auch in der Schweiz eine permanente Arbeitslosigkeit festgesetzt, die beträchtlichen Druck auf die Betroffenen, die Beschäftigten und die Systeme der sozialen Sicherheit ausübt. Die Zahl der IV-BezügerInnen und der BezügerInnen von Sozialhilfeleistungen ist markant gestiegen, und die tiefen Teillöhne, die in der Sozialhilfe bezahlt werden, unterminieren den Einsatz für angemessene Mindestlöhne. Diese Tendenzen werden sich in der anlaufenden Wirtschaftskrise verstärken, falls es nicht gelingt, Gegensteuer zu geben. Im gleichen Zeitraum haben auch die

gesellschaftlichen Ungleichheiten markant zugenommen. Arbeitende, deren Lohn dem Mittelwert der Schweizer Lohnneinkommen entspricht (CHF 72'000 im Jahr), müssten zehn Mal wiedergeboren werden und in allen Leben 45 Jahre ununterbrochen zu 100 Prozent arbeiten, um so viel zu verdienen wie die bestbezahlten Manager der Schweiz im Jahr 2006 erhalten haben. Gar 1150 Mal wiedergeboren werden müssten sie, um das Jahreseinkommen 2007 des weltweit bestdotierten Hedgefonds-Mitarbeiters zu erreichen. Am anderen Ende der Skala befinden sich Menschen, die keine kontinuierliche Erwerbsarbeit finden und in einen Teufelskreislauf von Arbeitslosigkeit und prekären Jobs geraten. Auch allein Erziehende, die aufgrund ihrer Betreuungsarbeit nicht voll erwerbstätig sein können, sind einem erhöhten Verarmungsrisiko ausgesetzt. Frauen sind überproportional von den negativen Folgen der Prekariisierung der Arbeitsverhältnisse betroffen, weil sie einen erdrückend hohen Anteil der Arbeit in der ›privaten‹ Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Familienangehörigen erbringen, was sich in der Erwerbsarbeit als enormes Handicap erweist.

Der politische Druck auf die sozialen Sicherungssysteme

Die Systeme der sozialen Sicherung waren und sind nicht nur durch die anhaltende Arbeitslosigkeit wachsenden Belastungen ausgesetzt. Sie stehen zusätzlich unter starkem politischem Druck. Die EmpfängerInnen von Sozialhilfe und Sozialversicherungsleistungen wurden von der politischen Rechten unter den Generalverdacht des Schmarotzertums und des Simulanzertums gestellt. In verschiedenen Revisionsrunden wurden die Leistungen der Sozialversicherungssysteme verschlechtert und die Zugangsbedingungen verschärft. Die Leistungskürzungen bei der Arbeitslosenversicherung – insbesondere die Kürzung der maximalen Bezugsdauer von 520 auf 400 Tage – und die verschärfte Praxis bei der Invalidenversicherung hat die Zahl der SozialhilfebezügerInnen um Zehntausende von Personen anschwellen lassen.

Die Unterstellung individueller Handlungsmacht

Die vorherrschende Sozialpolitik tendiert dazu, den einzelnen Betroffenen die Verantwortung für gesellschaftlich bedingte Situationen zu überbürden und ihnen eine Handlungsmacht zu unterstellen, über die sie nicht verfügen. Damit wird eine Entwicklung kaschiert, die darauf abzielt, dass Arbeitslose und Ausgesteuerte jede Arbeit – und sei sie noch so prekär – akzeptieren müssen. Das bringt auch all jene unter Druck, die über eine ›normale‹ Stelle verfügen. Die ›Normalisierung‹ prekärer Arbeit zwingt die Arbeitenden, in Kauf zu nehmen, dass Arbeitsbelastungen und Stress zunehmen und die Arbeitsbedingungen sich generell verschlechtern. Fragen wie etwa jene nach einer humanen, gesundheits- und persönlichkeitsfördernden Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, die vor 20 Jahren noch intensiv diskutiert wurden, werden heute gar nicht mehr gestellt.

Abgrenzungsprobleme, Doppelspurigkeiten, überhöhter administrativer Aufwand

Die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherung sind historisch gewachsen. Sie wurden im Lauf des letzten Jahrhunderts nach und nach etabliert, immer mit eigenen Gesetzeslogiken und eigenen Verwaltungen. Das führte dazu, dass sie mit vielen Schnittstellen- und Abgrenzungsproblemen behaftet sind. Oftmals ist es unklar, ob der Erwerbsausfall des einzelnen Betroffenen aufgrund eines Unfalls, einer Krankheit oder einer Behinderung zustande kommt. Da jede einzelne Sozialversicherung bemüht ist, die Kosten tief zu halten (und von der vorherrschenden Politik auch dazu genötigt wird), werden einzelne Fälle immer wieder abgeschoben. Menschen, die in die Graubereiche zwischen den Versicherungssystemen geraten, werden so zu Opfern bürokratischer Abgrenzungskämpfe. Sie müssen oft jahrelang auf Sozialversicherungsleistungen warten und sind in der Zwischenzeit auf Sozialhilfe angewiesen.

Zunehmende Exklusionen

Die geschilderten Entwicklungen führen zu Ausschlüssen ma-

terieller und kulturell-gesellschaftlicher Art, die zunehmend dauerhaften Charakter erhalten. Ähnlich wie in anderen westeuropäischen Ländern, entstehen soziokulturelle Milieus, deren Angehörige kaum mehr aus prekären Arbeits- und Lebensverhältnissen herausfinden. Aktuell besonders gefährdet sind die Kinder aus dem ehemaligen Jugoslawien oder aus der Türkei, die nach der Schule keinen Einstieg in die Berufswelt finden. Diese Situation betraf im Kanton Zürich – um ein Beispiel anzuführen – in den letzten Jahren jeweils rund 40 Prozent der Angehörigen eines Jahrgangs.

Die Ziele einer Allgemeinen Erwerbsversicherung AEV

Mit der Schaffung einer Allgemeinen Erwerbsversicherung AEV schlagen wir eine grundlegende und ganzheitliche Reform all jener Sozialversicherungssysteme vor, die im Laufe der Erwerbsbiografie von Menschen zum Zug kommen, sobald das Risiko des Erwerbsausfalls eintritt. Unser Reformvorschlag fasst folgende Sozialversicherungszweige zusammen: Die Arbeitslosenversicherung, die Invalidenversicherung, den Erwerbsausfall bei Krankheit, Unfall, Zivil- und Militärdienst oder Mutterschaft, das System der Ergänzungsleistungen sowie die Sozialhilfe. Die neu zu schaffende Allgemeine Erwerbsversicherung AEV sichert die materielle und soziale Existenz bei vorübergehender Arbeitslosigkeit in Form von Taggeldern, bei lang anhaltender oder dauerhafter Arbeitsunfähigkeit in Form von Renten. Damit wird auch eine grosse Lücke des heutigen schweizerischen Sozialversicherungssystems geschlossen, nämlich die Absicherung gegen Erwerbsausfall bei Krankheit. Dieses Risiko ist heute nur für jene Arbeitenden abgedeckt, die über entsprechende Regelungen in ihren Gesamtarbeitsverträgen verfügen oder vom Arbeitgeber auf freiwilliger Basis versichert sind. Ferner integriert die AEV die Existenzsicherung von Familien, in dem sie Ergänzungsleistungen für Familien einführt. Dank dieser Leistungen haben Eltern von Kleinkindern die Möglichkeit, deren Betreuung selber zu übernehmen, ohne in existenzielle Probleme zu geraten, und der Existenz-

grundbedarf der Kinder ist bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit gesichert.

Dank der AEV-Leistungen, die gegenüber den heutigen Systemen beträchtlich besser sind, wird die Zahl der SozialhilfebezügerInnen markant zurückgehen. Die verbleibende Sozialhilfe wird ebenfalls von der AEV geregelt. Damit wird die Existenzsicherung auf eine schweizweit einheitliche Basis gestellt, wie dies von massgebender Seite (z.B. SKOS¹) schon lange gefordert wird. Generell will die AEV die Menschen von der Angst befreien, in Armut abzugleiten. Unabhängig von den Gründen, die im Einzelfall zu einem Erwerbsausfall führen oder von der Teilnahme an der Erwerbsarbeit abhalten, wird die materielle und soziale Sicherheit gewährleistet. Die Versicherten sind verpflichtet, ihren gesellschaftlichen Beitrag zu leisten, indem sie zumutbare Arbeit – Decent Work im Sinne der UNO-Organisation International Labor Organisation ILO² – erbringen. Das bedeutet aber auch, dass sie nicht gezwungen werden dürfen, entwürdigende, dequalifizierende oder prekäre Arbeitsstellen anzunehmen. Die Vereinheitlichung der Siche-

Decent work gemäss ILO³

Gemäss der UNO-Organisation International Labor Organisation ILO gehören folgende Charakteristika zum Konzept Decent Work beziehungsweise zumutbare Arbeit:

Sicherheit

- des Arbeitsplatzes und des Einkommens
- soziale Sicherung
- rechtlicher Schutz
- Nichtdiskriminierung.

Teilhabe

- Beteiligung an Entscheidungsprozessen
- Freie Meinungsäusserung und Organisationsfreiheit

Gesundheit

- nicht schädigende Arbeitsbedingungen

Qualifizierung

- Recht auf Weiterbildung und Qualifizierung

runssysteme vermeidet Doppelspurigkeiten und unnötigen administrativen Aufwand. Beratungen, Sach- und Unterstützungsleistungen erfolgen aus einer Hand und können so wesentlich effizienter erbracht werden. Die unwürdigen und für die Betroffenen materiell und psychisch belastenden Streitereien darüber, welche Sozialversicherung im Einzelfall zuständig ist, werden aus der Welt geschafft. Sie kosten heute unnötige Millionen. Zudem gibt es keine Rechtfertigung dafür, dass ein Unfall zu viel besseren Leistungen führt als eine Krankheit oder der Verlust des Arbeitsplatzes. Die Vereinheitlichung der Leistungen eliminiert die sozial unsinnige Versuchung, die eine Sozialversicherung auf Kosten von anderen zu ›sanieren‹ und gleichzeitig immer mehr Leute in die Sozialhilfe abzuschieben.

Eckerte des Modells

Folgende Eckwerte bestimmen die AEV:

- Die AEV ist eine obligatorische Versicherung und umfasst alle natürlichen Personen im erwerbsfähigen Alter, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder/und als vorübergehend Nichterwerbstätige in der Schweiz Wohnsitz haben. Selbstständig Erwerbende sind darin ebenso eingeschlossen wie Angestellte. Die AEV stellt ein einheitliches Regelwerk dar, arbeitet aber – ähnlich wie die heutige Arbeitslosenversicherung – organisatorisch mit einer Vielfalt von Trägern, um bürokratische Machtballungen zu verhindern. Die Versicherten verfügen über frei zugängliche Rechtsmittel, um Entscheide anfechten zu können. Zudem wird eine Ombudsstelle eingerichtet.
- *Rechte und Pflichten:* Die AEV stellt ein Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten der einzelnen Versicherten und der Gesellschaft sicher. Die Versicherten haben die Pflicht, zumutbare Arbeit im Sinne von Decent Work anzunehmen. Umgekehrt hat die Gesellschaft die Pflicht, gute Arbeit zur Verfügung zu stellen. Wer aufgrund seiner gesundheitlichen und/oder psychischen Verfassung nicht in der Lage ist, zumutbare Arbeit zu leisten, erhält eine Rente. Wer allerdings aufgrund seiner individuellen Verfassung grundsätzlich in der Lage ist, zumutbare

Arbeit zu leisten, sich aber dazu nicht bereit erklärt, hat lediglich ein Recht auf das verfassungsmässig garantierte Existenzminimum. Zudem sind seine Vermögensverhältnisse und allfällige übrige Einkommensquellen in Rechnung zu stellen.

- *Taggelder:* Die Leistungen der AEV bestehen analog der heutigen ALV-Regelung bei vorübergehendem Erwerbsausfall aus dem Erwerbsersatz von 80 Prozent des zuletzt versicherten Verdienstes. 70 Prozent des zuletzt versicherten Verdienstes erhält, wer keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern hat. Nach oben sind die Leistungen plafoniert. Kinderzulagen sind zu 100 Prozent versichert.

- *Ergänzungsleistungen für Familien:* In Anlehnung an das Tessiner Modell (*siehe Kapitel ›Familienergänzungsleistungen – effizient gegen Familienarmut‹*) umfasst diese Ergänzungsleistung zwei Teile: Zum einen Ergänzungsleistungen für Haushalte mit Kindern bis zum 3. Geburtstag und einem Einkommen, das unter dem Existenzminimum liegt. Diese Ergänzungsleistung hat den Zweck, die Existenz der gesamten Familie mit Kleinkindern unter drei Jahren zu sichern und ist als Entgelt für den Erwerbsausfall beziehungsweise die Zeitkosten für die Betreuung gedacht. Sie soll die Differenz zwischen dem verfügbaren Einkommen des Haushalts und dem Familienbedarf gemäss den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV abdecken. Weiter umfasst die Familien-Ergänzungsleistung Leistungen für Kinder von 0 bis 16 Jahren in einkommensschwachen Familien. Diese Leistung hat den Zweck, den minimalen Lebensbedarf von Kindern und Jugendlichen zu sichern (nicht jedoch die Unterhaltskosten der Eltern). Der Anspruch entspricht dem Fehlbetrag zwischen den anrechenbaren Einnahmen und den anrechenbaren Ausgaben gemäss dem Gesetz zu den Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, höchstens jedoch einem maximalen Betrag, der den hypothetischen Kinderkosten entspricht.

- *Renten:* Bei langfristigem oder dauerhaftem Erwerbsausfall werden Renten in der Höhe von 80 Prozent des versicherten Lohnes gesprochen. Wo dieses Leistungsniveau nicht existenzsichernd ist, kommen Ergänzungsleistungen zum Zug.

- *Sozialhilfe*: Um Menschen in individuellen Notlagen abzuschützen, in denen das Taggeld und allfällige Familien-Ergänzungsleistungen das Existenzminimum nicht zu decken vermögen, springt subsidiär die Sozialhilfe ein. Damit wird die Sozialhilfe zu einem integrierenden Bestandteil der AEV, und die Leistungen werden gesamtschweizerisch angeglichen. In der Sozialhilfe werden Vermögen und übrige Einkommensquellen angerechnet (z.B. Erbschaften, Kapitalerträge oder Mieterträge aus Liegenschaften).
- Sachleistungen, die der Integration ins Erwerbsleben dienen (frühere Sachleistungen der IV), sind weiterhin Bestandteile der AEV. Für Menschen mit dauerhaften Beeinträchtigungen leistet die Versicherung Beiträge an die Schaffung und den Betrieb von angemessenen Beschäftigungsangeboten.
- Bildungs-, Qualifikations- und Integrationsmassnahmen für Menschen mit spezifischen Beeinträchtigungen und Einschränkungen sind weitere Bestandteile der AEV. Qualifizierende und Halt bietende Beschäftigungsangebote für Langzeiterwerbslose – unabhängig davon, ob es sich um AEV-TaggeldbezügerInnen oder SozialhilfebezügerInnen handelt – werden weitergeführt und falls nötig ausgebaut. Anders ist es bei finanziellen Unterstützungsleistungen für berufliche Qualifizierungsmassnahmen, falls die vorhandenen Qualifizierungen nicht mehr benötigt/nachgefragt werden: diese werden in einem neu zu schaffenden allgemeinen Bildungsgesetz zu regeln sein. Solange eine solche Regelung fehlt, springt die AEV interimsmässig ein. Dasselbe gilt für die heutigen wichtigen Leistungen der IV an die Schulung und Ausbildung von beeinträchtigten/behinderten Kindern und Jugendlichen. Die AEV stellt diese Leistungen weiterhin sicher, sie gehören aber mittelfristig ebenfalls in das noch zu schaffende, umfassende Bildungsgesetz.

Die Finanzierung der AEV

Die Finanzierung der Leistungen der AEV orientiert sich an den Modellen der bestehenden Sozialversicherungen: Arbeitende,

Arbeitgeber und Staat beteiligen sich daran. Bei den Arbeitenden und den Arbeitgebern ist eine lohnprozentuale Abgabe sinnvoll, als öffentliche Mittel sind Steuermittel einzusetzen.

Die Reform soll Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge im Normalfall nicht anwachsen lassen. Der Normalfall meint hier jene Mehrheit der Beschäftigten, die bereits heute via kollektive Krankentaggeld-Versicherungen gegen Verdienstausfälle im Krankheitsfall geschützt ist, sei es, weil entsprechende Gesamtarbeitsverträge gelten, sei es, weil der Arbeitgeber auf freiwilliger Basis solche Versicherungen abgeschlossen hat oder den Verdienstausfall auf eigene Rechnung ausgleicht. Fehlt eine solche Absicherung, ist für die Krankentaggeld-Absicherung mit Lohnprozenten in der Höhe von je 0.8 Prozent für Beschäftigte und Unternehmen zu rechnen. Die Finanzierung des übrigen Leistungsausbaus erfolgt erstens durch Effizienzgewinne, die dank der Vereinheitlichung der Versicherungssysteme entstehen. Andererseits sind Steuermittel beizuziehen, die auf verschiedenen Wegen beschafft werden können. In Frage kommen etwa eine neu zu schaffende nationale Erbschaftssteuer, eine Energiesteuer, die Einrichtung eines progressiven Verlaufs der direkten Bundessteuer bei hohen Einkommen und anderes mehr. Wenn die Arbeitslosigkeit über einen bestimmten Prozentsatz steigt, soll eine Solidaritätssteuer auf hohen Gewinnen, Einkommen und Vermögen in Kraft treten, deren Erträge in die AEV fließen.

Die AEV, der Gesellschaftsvertrag und Konzepte des Gesellschaftlichen Grundeinkommens

Unser Vorschlag beruht auf einem sozialen, demokratischen und freiheitlichen Verständnis dessen, was als Gesellschaftsvertrag bezeichnet wird⁴. Die Individuen sind verpflichtet, gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten, damit die Gesellschaft bestehen, sich reproduzieren und weiter entwickeln kann. Andererseits müssen die gesellschaftlichen Verhältnisse so gestaltet werden, dass allen Individuen die Teilnahme an gesellschaftlich nötiger Arbeit ermöglicht wird, einer Arbeit, die den

Bedingungen der Decent Work im Sinne der ILO entspricht. Das bedeutet, dass niemand zu demütigender, schädigender, schlecht bezahlter oder dequalifizierender Arbeit genötigt werden kann.

Zu einem sozialen, demokratischen und freiheitlichen Gesellschaftsvertrag gehört aber auch, dass auf der individuellen Ebene Verantwortung und Gestaltungsmacht übereinstimmen. Es ist nicht zulässig, die Individuen für Folgen verantwortlich zu machen, deren Ursachen sie nicht beeinflussen können. Wenn die gesellschaftlich massgebenden Kräfte und Klassen nicht willens oder nicht in der Lage sind, allen Menschen Zugang zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit zu ermöglichen, dann muss die Gesellschaft den Erwerb all jener sichern, die von der erwerbsfähigen Arbeit ausgeschlossen sind.

Lange andauernde Sockelarbeitslosigkeit und wachsender Arbeitsdruck haben Vorschläge für ein gesellschaftliches Grundeinkommen zu einem Dauerthema der politischen Diskussion werden lassen. Zwischen den beiden Vorschlägen Allgemeine Erwerbsversicherung und Gesellschaftliches Grundeinkommen gibt es Berührungspunkte. Wichtig ist bei beiden, dass der Druck zur Unterwerfung unter jedwedes Arbeitsregime bekämpft und die Tätigkeiten in der Care Economy in das System eingeschlossen werden sollen. Gewisse ausformulierte Vorschläge zum gesellschaftlichen Grundeinkommen sehen jedoch aus Finanzierungsgründen so tiefe Leistungen vor, dass der Druck zu prekärer Arbeit nicht gemindert würde. Zusätzlich wären beträchtliche Abbaumassnahmen bei bestehenden Sozialversicherungen mehr als wahrscheinlich.

Was uns neben diesem generellen Vorbehalt bei vielen Konzepten eines gesellschaftlichen Grundeinkommens skeptisch macht, sind folgende drei Punkte:

- Das GE verspricht, die Menschen durch eine einzige Massnahme von allen Zwängen zu befreien. Da jedoch Zwänge erst dann wegfallen würden, wenn das Grundeinkommen bedingungslos und genügend hoch ist, bleibt die schrittweise Realisierung schwierig und wäre zunächst wirkungsarm. Die Finan-

zierung eines genügend hohen Grundeinkommens wäre ohne grundlegenden gesamtgesellschaftlichen Umbau aber illusorisch und muss ein Luftschloss bleiben.

- Das Grundeinkommenskonzept ist zugeschnitten auf kulturell mobile ›Mittelschichten‹, für die die Option einer zusätzlichen interessanten Erwerbsarbeit offen ist. Für jene, die keine andere Perspektive haben als ›Grundeinkommen plus prekäre Jobs‹, ist das Konzept nicht attraktiv.

- Das Konzept des Grundeinkommens entlässt die Individuen aus dem Gesellschaftsvertrag. Damit würde unausweichlich eine Spaltung entstehen zwischen jenen, die ›arbeiten‹, und jenen, die ›Rente beziehen‹. Diese Spaltung dürfte Spannungen erzeugen, und es wäre keine Frage, dass solche Spannungen von der politischen Rechten instrumentalisiert würden.

Für uns birgt das Grundeinkommen die Gefahr, dass es zu einem Vehikel der neoliberalen Rechten werden könnte, die damit Sozialabbau betreiben würden. Diese Gefahr stiege in dem Masse, wie linke Befürworter des Konzepts einer nicht realisierbaren Utopie anhängen, die ›realistisch denkenden‹ Befürworter hingegen realpolitische Allianzen anstrebten und bereit wären, ein Grundeinkommen mit Sozialabbau und mit fiskalpolitischen Umverteilprogrammen zu erkaufen.

Die AEV und der Flexicurity-Diskurs

Die AEV hat auch Bedeutung in Zusammenhang mit dem Flexicurity-Diskurs. Die VertreterInnen dieses Konzeptes postulieren, dass die Flexibilisierung der Beschäftigung und die soziale Sicherheit der Arbeitenden vereinbar und als komplementär zu konzipieren seien. Da die Arbeitswelt einem beschleunigten Veränderungsdruck ausgesetzt sei, sei es falsch, wirtschaftlich begründete Entlassungen, Veränderungen im Arbeitspensum usw. zu behindern. Im Gegenzug müsse aber die soziale Sicherheit der Betroffenen erhöht werden. Wenn diese Behauptung beim Wort genommen würde, müsste die Deregulierung der Arbeitsverhältnisse von einer umfassenden Rejustierung der sozialen Sicherungssysteme begleitet sein. In einer

flexibilisierten Arbeitswelt haben Arbeitnehmende im Lebensverlauf flexible Möglichkeiten und flexiblen Bedarf, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Eine der Flexicurity verpflichtete Sozialpolitik stellt sicher, dass sich daraus keine Existenzprobleme ergeben. Wenn Arbeit zudem im Lebenslauf eine flexible Kombination von Erwerbs-, Versorgungs-, Gemeinschafts- und Eigenarbeit darstellen soll, sind an den Übergängen zwischen den verschiedenen Arbeitstypen Handlungsspielräume und Kontrollmechanismen einzurichten. Die Reversibilität der Übergänge ist zu gewährleisten. Die AEV kann als Antwort auf diesen sozialpolitischen Rejustierungsbedarf verstanden werden und stellt eine zumindest partielle Risikoabdeckung aufgrund der flexibilisierten Lohnarbeitswelt dar, indem der Übergang von Phasen der Kinderbetreuung in die Erwerbsarbeit besser abgesichert wird und selbstständig Erwerbende deutlich besser gestellt würden. Das heisst keineswegs, dass wir sämtlichen Formen der Flexibilisierung positiv gegenüberstünden. Anpassungsprozesse, die durch den technologischen Wandel und den Einsatz neuer Verfahren bedingt oder durch Gebote der Nachhaltigkeit erforderlich sind, sind oftmals zu begrüssen; sie müssen aber sozialverträglich ausgestaltet werden. Flexibilisierungen in der Arbeitsgestaltung (zum Beispiel Arbeit auf Abruf, unfreiwillige Teilzeitarbeit) schwächen die Position der Arbeitnehmenden, sind Teil von Prekarisierungsmustern und Working-Poor-Verhältnissen und deshalb abzulehnen. Ebenso muss der Schutz vor willkürlichen Kündigungen (zum Beispiel wegen gewerkschaftlichen Aktivitäten) in der Schweiz deutlich verbessert werden.

Grenzen der AEV

Die vorgeschlagene Allgemeine Erwerbsversicherung gliedert sich ohne weiteres in die aktuell in der Schweiz existierenden Sicherungssysteme ein. Weil sie als Sozialversicherung konzipiert ist, schliesst sie an die bekannten und gut etablierten sozialpolitischen Institutionen der Schweiz an und berücksichtigt die historisch gewachsenen Pfade zur Lösung sozialer Probleme.

me. Die AEV löst die drängenden Probleme der wachsenden sozialen Ungleichheiten und der sozialen Desintegration aber nicht im Alleingang. Das ist nur im Verbund mit anderen gesellschaftlichen Regelungssystemen möglich. So muss die Tätigkeit im Bereich der Care Economy besser abgesichert und die Thematik der lebenslangen Bildung und Ausbildung, das Recht auf Weiterbildung für die heutige Zeit neu ausgestaltet werden. Das Ziel ist, mehr biografische Gestaltungsfreiheit für die einzelnen Individuen zu schaffen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich neuen Qualifikationsanforderungen zu stellen. Parallel dazu müssen im Bereich der bezahlten Arbeit andere wichtige Forderungen durchgesetzt werden: Unabdingbar ist der Kampf für gute Arbeit (Decent Work), der Kampf um angemessene Mindestlöhne und die Umverteilung der vorhandenen Arbeit, also eine der Problemlage angemessenen Arbeitszeitverkürzung. Ebenso unabdingbar ist der Einsatz für die Abgeltung gleichwertiger Arbeit mit gleichen Löhnen.

Nachhaltige Erfolge stellen sich nur dann ein, wenn Sozial-, Bildungs- Arbeits(markt)- und Familienpolitik in ein kohärentes Konzept eingebunden werden. In einer sich rasch wandelnden Welt braucht es dafür unter anderem eine engagierte Bildungspolitik, die auch die Erwachsenen erfasst und ihnen eine kontinuierliche berufliche, persönliche und soziale Weiterentwicklung ermöglicht. Eine beispielhafte Verschränkung der verschiedenen Politikfelder wurde während einiger Jahre in Dänemark praktiziert, als Berufstätige ermuntert wurden, ein Jahr auszusetzen, um einer erwerbslosen Person die Möglichkeit zu bieten, sich wieder ins Berufsleben einzugliedern. Den Berufsleuten, die diesem Aufruf folgten, wurde der Lohnausfall vom Staat ersetzt. Das Programm war sehr erfolgreich. Es blieb jedoch einseitig auf das Ziel der Integration Erwerbsloser ausgerichtet und wurde nicht in eine dauerhafte Regelung überführt, nachdem es seine unmittelbare Funktion erfüllt hatte.

Berufsbildungspolitik darf nicht zu einem Anhängsel des aktuellen Bedarfs auf den Arbeitsmärkten werden. Zum Einen darf Bildung nicht auf die Herstellung der Arbeitsmarktfähig-

keit reduziert werden, denn persönliches Wachstum und ›Gesellschaftsfähigkeit‹ sind ebenso wichtig. Zum anderen soll gerade Bildungspolitik nicht nach allzu kurzfristigen Gesichtspunkten gestaltet werden. Deshalb verzichten wir darauf, neue Modelle der Integrations- und Qualifikationspolitik in die AEV einzubauen. Die Unterstützungsleistungen für berufliche Qualifizierungsmassnahmen, wenn bestehende Qualifizierungen nicht mehr benötigt/nachgefragt werden, sind besser in einem neu zu schaffenden allgemeinen Bildungsgesetz zu regeln. Dabei ist zum Beispiel das Stipendienwesen deutlich auszubauen. Solange jedoch solche Regelungen fehlen, soll die AEV interimsmässig einspringen und Qualifizierungsangebote mitfinanzieren.

Anmerkungen

- 1 Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS ist ein Verein, der Richtlinien zur Ausgestaltung der Sozialhilfe erarbeitet. Die Kantone (selbst Mitglied der SKOS) sind jedoch nicht verpflichtet, diese Richtlinien anzuwenden.
- 2 Siehe dazu etwa die Beiträge im Jahrbuch 2006 des Denknetz, oder auch online unter <http://www.ilo.org/public/english/standards/relm/ilc/ilc87/rep-i.htm>
- 3 http://www.cinterfor.org.uy/public/english/region/ampro/cinterfor/publ/sala/dec_work/ii.htm
- 4 Es ist uns bewusst, dass die Benutzung des Begriffs des Gesellschaftsvertrags nicht unproblematisch ist, weil er davon ablenken kann, dass die geforderte Balance zwischen Pflichten und Rechten der Gesellschaftsmitglieder nicht in einem herrschaftsfreien Raum zustande kommen. Der Vertrag wäre vielmehr Ergebnis gesellschaftlicher Auseinandersetzungen und wird von uns auch so verstanden.

CV

Beat Ringger, geboren 1955 in Bern, ist ausgebildeter Primarlehrer und war drei Jahre als Oberstufenlehrer tätig. Er absolvierte eine informelle Anlehre als Maschinenmechaniker, war zwei Jahre in einer Eingliederungswerkstatt für Behinderte tätig und studierte anschliessend Elektrotechnik. Nach zehn Jahren bei IBM Schweiz als Systems Engineer und Trainer wechselte Ringger zu den Gewerkschaften.

Er lebt heute in Zürich und arbeitet als Zentralsekretär der Gewerkschaft der öffentlichen Dienste vpod sowie als geschäftsleitender Sekretär des sozialkritischen Thinktanks Denknetz. Ringger ist zusammen mit Ruth Gurny Co-Autor des Buches "Die grosse Reform: Die Schaffung einer Allgemeinen Erwerbsversicherung AEV".

NFA-SoSi - Neuordnung der Finanzen und Aufgaben in der Sozialen Sicherheit

Andreas Dummermuth, Geschäftsleiter der
Ausgleichskasse/IV-Stelle Schwyz; Vizepräsident SVSP

**Erwerbsversicherung -
Grosse Reform oder
Optimierung der bestehenden Sicherungssysteme?**

NFA-SoSi
**Neuordnung der Finanzen und Aufgaben
in der sozialen Sicherheit**
Ein Lösungsansatz aus der Sicht einer
kantonalen Sozialversicherungsanstalt

Luzern, 24. November 2010
Andreas Dummermuth

November 2010

Übersicht

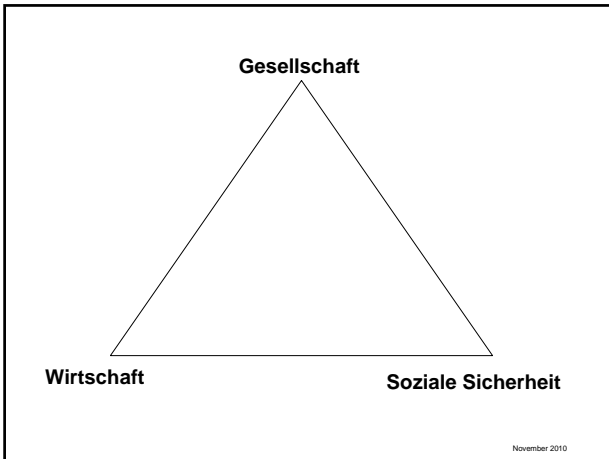
- Ohne soziale Sicherheit gibt es keinen modernen Staat
- NFA: Kernidee
- NFA Soziale Sicherheit = NFA SoSi
- IIZ als Vorläufer von NFA SoSi

November 2010

**Eine leistungsfähige soziale Sicherheit
gehört zum modernen Staat**

- Wie auch in den anderen OECD-Staaten, hat sich seit dem 2. Weltkrieg in der Schweiz ein fast untrennbares Amalgam aus Wirtschaft, Gesellschaft und Sozialversicherungen gebildet
- Soziale Sicherheit ist „wertfreie“ Infrastrukturaufgabe
- Sozialstaat und wirtschaftlicher Erfolg sind jedoch kein Gegensatz – ganz im Gegenteil
- Die Schweiz gab im Jahr 2007 rund 27 % des Bruttoinlandproduktes für die soziale Sicherheit aus

November 2010



Enorme volkswirtschaftliche Bedeutung der sozialen Sicherheit

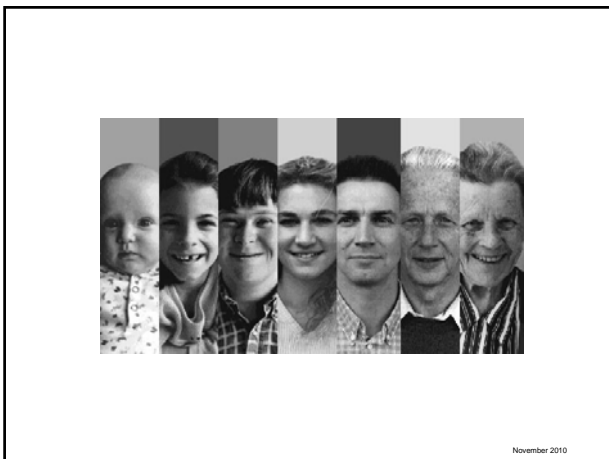
Mehr als 126.5 Mia. Franken für die soziale Sicherheit (= 27% BIP!)

Ausgaben in Mia. Franken in zehn kausal orientierten Sozialversicherungszweigen und einer atomisierten subsidiären Sozialhilfe:

1. AHV	33,3
2. Arbeitslosenversicherung	4,8
3. Berufliche Vorsorge	36,6*
4. Ergänzungsleistungen	3,2
5. Erwerbsersatz / MSE	1,3
6. Familienzulagen	5,1
7. Invalidenversicherung	13,8
8. Krankenversicherung	19,6*
9. Militärversicherung	0,2*
10. Unfallversicherung	5,5*
11. (Sozialhilfe)	3,1

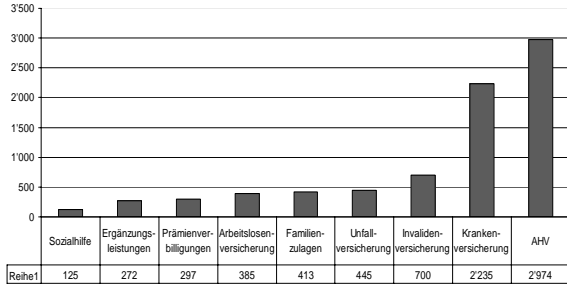
* Vier Zweige, die für die Endnutzer NICHT primär kantonal organisiert sind und die Zusammenarbeit dadurch oft noch komplizierter ist

November 2010



Konkret: Sozialausgaben im Kanton Schwyz

*Beträge pro Kopf - Lesebeispiel:
Pro Kopf der Schwyzer Bevölkerung wurden im Jahr 2005 für den einzelnen Zweig der sozialen Sicherheit x Franken ausgegeben*



November 2010

Leitmodell?

NFA = Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

- NFA steht für
- mehr Effizienz in der Erfüllung der öffentlichen Leistungen
 - günstigere staatlichen Leistungen
 - geringeres Gefälle zwischen den Kantonen

oder anders:
Die NFA verbessert die Wirksamkeit des Steuerfrankens und fördert die Effizienz der staatlichen Leistungen.

Nach: EFD/KGK 2007 www.nfa.ch September 2007

November 2010

**NFA
2 Hebel und 5 Instrumente**

- Hebel 1 = **Neuer Finanzausgleich**
- Instrument 1: Ressourcenausgleich
 - Instrument 2: Lastenausgleich
- Hebel 2 = **Reorganisation der Aufgaben**
- Instrument 3: Entflechtung der Aufgaben und der Finanzierung
 - Instrument 4: Zweckmässige Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben
 - Instrument 5: Verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen

Nach: EFD/KGK 2007 www.nfa.ch September 2007

November 2010

**So geht's weiter:
Die NFA-SoSi ist angesagt**

NFA-SoSi = Neuordnung der Finanzen und Aufgaben in der sozialen Sicherheit

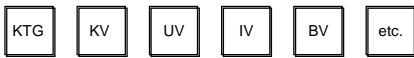
- Die Schweiz hat sich im 20. Jahrhundert ein höchst kompliziertes, zersplittertes und oft ineffizientes System der sozialen Sicherheit gegeben
- Die Menschen und die Wirtschaft in diesem Land könnten im 21. Jahrhundert auch mit einem einfacheren und wirksameren System leben
- Der Weg dazu ist simpel. Die Schweiz kann schlicht und einfach eine NFA-SoSi anpacken: Eine Neuordnung der Finanzen und Aufgaben in der sozialen Sicherheit

November 2010

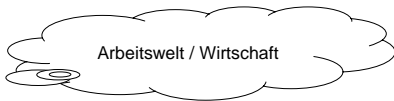
dynamisch



IST:
statisch

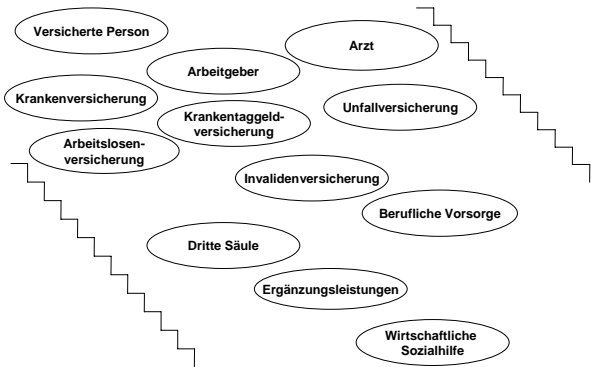


dynamisch

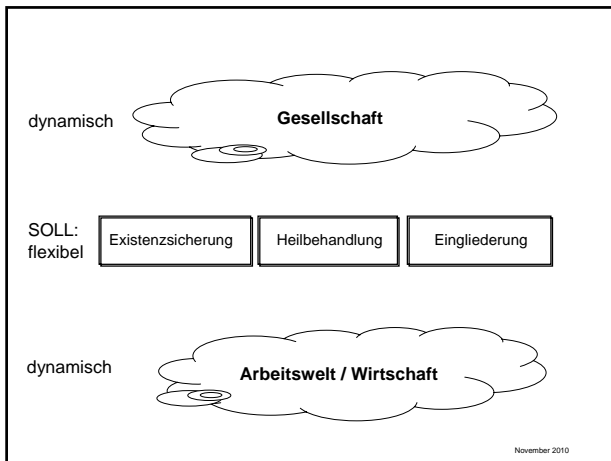


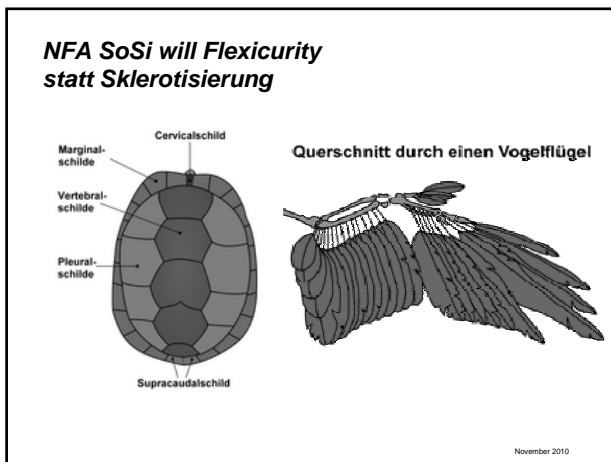
November 2010

Die „Rentenfalle“ als Beispiel für das ‚Zusammenspiel‘



Blau Arbeits- und Gesundheitsmarkt
Grün Privatversicherungen (BV = Mischsystem mit obligatorischen und freiwilligen Elementen)
Rot Staatliche Sicherungssysteme
November 2010





Herausforderungen in den drei Kernthemen

Existenzsicherung

- Demografie: Relativ einfache Probleme, gute Lösungen zur Verfügung,
- Druck in die zu 100% steuerfinanzierten Ergänzungsleistungen wegen Konstruktionsmängeln (va. in der 2. Säule) und (noch) unwilliger Heimkostensteuerung durch die Kantone: EL-Reform wird dringend nötig

Eingliederung

Gute Steuerbarkeit der ALV und IV, jedoch mangelnde Verbindlichkeit an der Schnittstelle zur Sozialhilfe

Heilbehandlung

KVG als Sozialversicherungsrecht erlaubt keine rationale und rationelle Steuerung des Gesundheitswesens; die Dauerprämienhöhung ohne Steuerung ist Realität und wirkt auf die NutzerInnen wie ein Schwarzpeter-Spiel

November 2010

Die Schweiz kennt (k)einen Reformstau in der sozialen Sicherheit

Dauerinputs durch parlamentarische Vorstösse
Jede Session Dutzende von Inputs – der Bundesrat reagiert

Demokratische „End“entscheide
Volksabstimmungen schaffen Klarheit – bis zur nächsten Revision

Dringliche Unterhaltsarbeiten werden gemacht
Faktisch sind es jedoch meist nur Milliardendefizite, die Sanierungen anregen. Wo ausschliessliche Versicherten- (KV) oder paritätische Finanzierung (BV) sowie Steuerfinanzierung (EL, SH) gegeben ist, dauert es viel länger

Verfassung hat unterschiedliche Tiefenschärfe
Von sehr allgemein (KV, UV) bis zu sehr detailliert (AHV), die Verfassung regelt SoSi unterschiedlich genau.

November 2010

NFA SoSi = Mehr soziale Sicherheit für weniger Geld

Reduktion der Komplexität statt Zersplitterung
Bsp: 3 unterschiedliche Heilbehandlungsabrechnungen je nach der „causa à la 19. Jahrhundert“: GG = IV, Unfall = UV, Krankheit = KV

Erhöhung der Steuerbarkeit
Bsp: Verwertbare Restarbeitsfähigkeit wird von ALV, IV und SH nicht gemeinsam bestimmt und anerkannt

Transparenz der Wirkungen, der Kosten, der Kostenträger
Bsp: Die Mär von der angeblichen Be- oder Entlastung der SH hält sich vor allem auch wegen uneinheitlichen Bemessungszahlen und Finanzstatistiken

Atomisierung der Sozialhilfe vs. ‚schnelle‘ ALV und IV
Bsp: Die Kantone haben in einem 3.1 Mia. Geschäft faktisch eine Kommunalisierung mit Behördenverfahren, das es bei den anderen 123.5 Mia. schlichtweg nicht braucht

November 2010

NFA SoSi braucht keine neue Tastatur

- Klare Verfassungsgrundlagen in den meisten SV-Zweigen erlaubt es dem Bund, kohärent zu legiferieren, zu beaufsichtigen, zu steuern, zu messen
- v.a. das ATSG ist das gesetzliche Gefäss, um weitere Konvergenzen zu erreichen
- NFA SoSi ist kein Brems- oder gar Hinderungsgrund für die tatsächlich wichtigen einzelnen technischen Etappen (Dringlichkeit)
- Aber: NFA SoSi bedingt eine verbindliche Einbindung der Sozialhilfe

November 2010

**NFA SoSi braucht
aber permanentes Monitoring**

- Souverän, Parlament, Bundesrat, Kantone, Sozialversicherer können sich nicht auf ein Programm einigen. Das ist ausserhalb jeder staatsrechtlichen Konzeption
- Aber: Es braucht einen institutionalisierten nationalen Diskurs in einem permanenten beratenden Gremium in dem die wichtigsten Akteure vertreten sind (Bund, Kantone, Sozialpartner, usw.)
- Aber: Es braucht ein permanentes Monitoring der Instrumente, statistischen und finanziellen Entwicklung; Bundesämter haben hier schon sehr gute Forschungsprojekte
- Aber: Es braucht den Mut, in den Einzelgesetzen die Schnittstelle zu den anderen System eindeutig zu regeln; dafür eignet sich v.a. das ATSG

November 2010

Professionelle Umsetzung in den Kantonen

- „Die Kantone setzen das Bundesrecht nach Massgaben von Verfassung und Gesetz um“: Dieser wichtige Ordnungsgrundsatz in Art. 46 BV fordert – vor allem auch für den Bereich der sozialen Sicherheit –, dass kantonale Organe Bundesrecht anwenden
- Diese von der Bundesverfassung geforderte Rolle wird von den kantonalen Sozialversicherungsträgern verantwortungsbewusst, koordiniert und kostengünstig wahrgenommen
- PS: Im Bereich der Sozialhilfe wird dieser erwiesene Umsetzungsvorteil nicht genutzt und eine aus dem 19. Jahrhundert stammende atomisierte Behördenorganisation wird perpetuiert

November 2010

**NFA SoSi ist das Gegenteil von Totalrevision
NFA SoSi heisst gezielte Schritte in eine klar
definierte Richtung**

- Sozialversicherungen und Sozialhilfe stehen nebeneinander und müssen verbindlich koordiniert werden
- Das muss zwingend über ein Bundesgesetz erfolgen. Dafür kann das ZUG zu einem Bundesrahmengesetz über die Sozialhilfe ausgebaut werden und das ATSG anwendbar erklärt werden
- Ziel ist die erhöhte Effektivität (Wirksamkeit) und Effizienz (gezielterer Mitteleinsatz)
- Eine Totalrevision der sozialen Sicherheit ist weder notwendig noch machbar

November 2010

NFA SoSi muss via mittelbare Staatsverwaltung umgesetzt werden

Unmittelbare Verwaltung

- Bund
- Kantone
- Bezirke/Gemeinden

- Direkte Steuerung (Legislative/Exekutive)
- Rechtsschutz gegeben
- Dynamische Politikprogramme

- PS: Umsetzung NFA v. a. über unmittelbare Staatsverwaltung

Sozialversicherungen als Akteure der mittelbaren Staatsverwaltung

- Risikoorientierte und zersplitterte Versicherungszweige (11 Teilsysteme)
- Tausende (!) Versicherungsträger mit einer Vielzahl von irrelevanten Rechtsformen, statt BV 46 Orientierung
- SV sind ‚hors budget‘
- Heute meist indirekte Steuerung (meist nur über Produkt und Obligatorium)
- Heute wenig Zielkontrolle
- Sehr starker Rechtsschutz
- Hohe Umsetzungstreue als Kernvorteil

November 2010

Regulations-Osmose

... ist zum Glück Realität und oft Schlüssel zum Erfolg - aber leider nicht „zweigüberschreitend“

Unmittelbare Verwaltung

- Bundesverfassung
- Bundesgesetz
- Bundesverordnung
- Verwaltungsweisungen
- Einführungsgesetzgebungen der Kantone zu den Bundesgesetzen

- Immer: top-down

Mittelbare Verwaltung

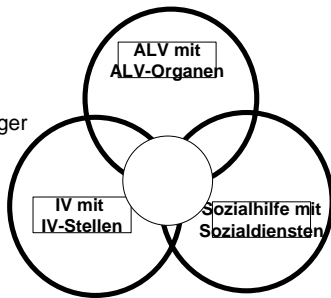
- Soft law
- Verwaltungsvereinbarungen
- Best practice
- Empfehlungen der Branchenverbände
- EDV-Pools

- Meist: bottom-up

November 2010

www.iiz.ch als
 bottum-up-
 Ansatz mit
 begrenzter
 Wirkung,

 aber wichtiger
 NFA SoSi-
 Ansatz



November 2010

IIZ: strategische und operative Herausforderung

- IIZ ist im **operativen Bereich** eine Herausforderung für die Zusammenarbeit der Durchführungsstellen in den Kantonen
Etablierung effizienter Zusammenarbeitsformen
 - der IIZ-Partner im engeren Sinne und
 - weiteren involvierten Stellen wie Ärzte, Arbeitgeber, Krankenversicherer usw.
- IIZ ist im **normativen Bereich** eine Herausforderung auf nationaler Ebene
Schaffung gesetzlicher und institutioneller Rahmenbedingungen, welche
 - für alle Beteiligten Anreize für (und nicht gegen) die Erwerbstätigkeit setzen und
 - für die Durchführungsorgane Koordinations- und Zusammenarbeitsinstrumente etablieren und deren Finanzierung regeln

November 2010

NFA SoSi: Schritte in die richtige Richtung

Ebene Versicherungsträger

IIZ; IIZ plus

Fachverbände mit best practice, benchmark, Ausbildung und Informatik

Ebene Kantonale Konferenzen und Fachgremien

SODK, SKOS, GDK und KdK = Thema aufgreifen

Ebene Bundesparlament

Parlamentarische Initiative Rossini 07.453 Réforme du système de sécurité sociale; Motion Wehrli 08.3521 Bessere Koordination der Sozialversicherungen

Es bräuchte „nur“ einen volkswirtschaftlichen, einen juristischen, einen sozialwissenschaftlichen Bericht

Ebene des einzelnen Kantons

Konsequente Ausweitung des Geschäftsmodells Sozialversicherungsanstalt = Pro Kanton ein Kompetenzzentrum für die soziale Sicherheit (Reduktion der Komplexität für die Versicherten und die Wirtschaft)

November 2010

Problem: NFA hat keinen Verfassungsrang => Programmierte Sündenfälle

- Die NFA hat Neuerungen auf Stufe Bundesverfassung, Bundesgesetz und Bundesverordnungen gebracht. Parallel dazu wurden auch in den Kantonen rechtliche Grundlagen erneuert
- Aber: Die NFA ist eine IDEE, die nicht auf Stufe Bundesverfassung verankert ist
- Der Bundesgesetzgeber ist nicht an das NFA-Konzept gebunden. Er kann quasi ad hoc die „richtigen“ Lösungen finden
- Ein Beispiel für den Sündenfall: Das Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die Neuordnung der Pflegefinanzierung verstösst gegen die NFA-Konzeption
- Das Bundesparlament macht „teure“ Sozialpolitik auf Kosten der Kantone (und gemäss innerkantonaler Gesetzgebung zu Lasten der Gemeinden)
- Der Bundespräsident warnte wiederholt, aber erfolglos: „Avec la nouvelle répartition des tâches, les cantons devront financer les prestations complémentaires en lien avec le reste des coûts des soins. Le système instauré par la RPT ne devrait pas être supplanté par un nouveau régime de financement des soins qui imposerait aux cantons des charges financières supplémentaires, en les obligeant à participer de manière générale aux coûts des soins.“ Amtliches Protokoll NR 21.6.07

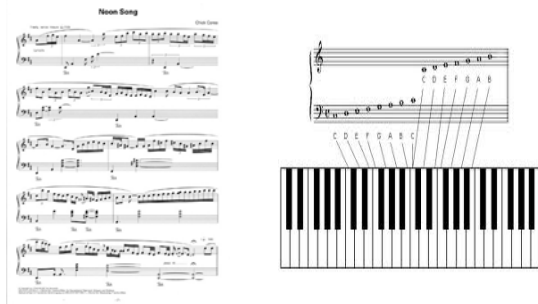
November 2010

NFA: Wer zahlt, der regelt und umgekehrt
NFA SoSi: Dieses Konstrukt greift nicht

- Nur EL, SH und MV sind aus vollumfänglich aus Steuergeldern finanziert
- Die meisten Sozialversicherungen sind über Beiträge der Versicherten und teilweise ihrer Arbeitgeber finanziert
- Diese ‚Financiers‘ sind organisatorisch nicht in der Regeldefinition eingebunden; Ausnahme: v.a. überobligatorische berufliche Vorsorge
- Zusätzliche Steuermittel sind primär aus der mangelnden Vorsorgekraft von nicht vorsorgefähigen Versicherten begründet. z.B. IPV
- Fazit: Finanzquelle hat v.a. mit Fragen der erwünschten Umverteilung und nicht mit Steuerung zu tun

November 2010

NFA SoSi:
Klangvollere Musik mit den gleichen Tasten



November 2010

NFA SoSi stärkt die Infrastruktur „Soziale Sicherheit“ der Schweiz

Neunerprobe an den Grundsätzen der Eidgenossenschaft

- Rechtsstaatlichkeit wird durch eine bundesgesetzliche Verzahnung von Sozialhilfe und Sozialversicherung gestärkt
- Bundesstaatlichkeit wird durch eine konsequente Delegation der Umsetzung an die Kantone gestärkt
- Sozialstaatlichkeit wird durch eine bessere Koordination und eine schrittweise Harmonisierung von Leistungen erhöht
- Zudem: Wirksamkeit staatlicher Massnahmen und Effizienz wird erhöht

November 2010

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

andreas.dummermuth@aksz.ch



Kurz-CV Andreas Dummermuth

Koordinaten Geschäft

Andreas Dummermuth
Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz
Rubiswilstrasse 8
6431 Schwyz
Email andreas.dummermuth@aksz.ch
Direktwahl 041 819 04 10
Fax 041 819 05 50
Internet www.aksz.ch

Privat

- Geboren 31. Januar 1961
- Verheiratet
- Vater zweier Kinder
- Wohnhaft in Goldau/SZ

Ausbildungen und Berufserfahrungen

- Universität Zürich (Hochschulabschluss: lic. iur.)
- Kantonsgericht Schwyz
- Rechtsdienst Erziehungsdepartement Schwyz
- Institut de hautes études en administration publique in Lausanne (Hochschulabschluss: Master of Public Administration)
- Direktor Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden (13 Jahre; bis Ende Mai 2007)
- Präsident IV-Stellen-Konferenz (6 Jahre; bis Ende 2006)

Heutige berufliche Tätigkeit

Geschäftsleiter der Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz
(seit dem 1. Juni 2007; www.aksz.ch)

Weitere Engagements im Fachbereich

- Präsident der Informationsstelle AHV/ IV (www.ahv-iv.info)
- Vize-Präsident der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (www.ahvch.ch)
- Vize-Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik (www.svsp.ch)
- Nebenamtlicher Referent und Dozent bei Fachkursen für Sozialversicherungsfachleute (Verband der Sozialversicherungsfachleute Zentralschweiz) sowie beim Nachdiplomstudium Sozialversicherungsmanagement (Hochschule für Wirtschaft der Fachhochschule Luzern)
- Referent und Redaktor in Sozialversicherungsfragen in Fachzeitschriften

Aktuellere Publikationen im Fachbereich

- Dummermuth, Andreas (2004): Die Zukunft der Invalidenversicherung aus der Sicht der Durchführung. In: Murer, E. (Hrsg.): Die 5. IVG-Revision. Kann sie die Rentenexplosion stoppen?, Stämpfli, Bern
- Dummermuth, Andreas (2006); Chancen der Interdisziplinären Zusammenarbeit; in Riemer-Kafka G. (Hrsg.): Case Management und Arbeitsunfähigkeit, Schulthess, Zürich
- Dummermuth, Andreas (2006): Überforderte Invalidenversicherung? Herausforderungen, Hemmnisse, Lösungsansätze. Interkonfessionelle Informationsstelle Glauben & Wirtschaft, Freiburg
- Dummermuth, Andreas (2007): Schmerz und Berentung, Referat an den Trend Tagen Gesundheit Luzern 2007; publiziert unter www.ivsk.ch
http://www.ivsk.ch/dokumente/public/SchmerzundBerentung2007_03_22.pdf
- Dummermuth, Andreas (2007): Auswirkungen der 5. IV-Revision auf die IIZ; in Gächter, Th. (Hrsg.): Rechtsfragen zur interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ), Schulthess, Zürich
- Dummermuth Andreas (2009): NFA-SoSi - Neuordnung der Finanzen und Aufgaben in der sozialen Sicherheit; Inputreferat an der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) vom 4. Juni 2009
http://www.aksz.ch/dokumente/sz/Hintergrundinfo_07-20099-nfa.pdf
- Dummermuth Andreas (2009): Der IV drohen Zusatzausgaben, in Schweizer Personalvorsorge 01-09, S. 15
- Dummermuth Andreas (2009): Steuerzahler kommen vermehrt für Heimkosten auf, in Schweizer Personalvorsorge 09-09, S. 61
- Dummermuth Andreas (2009): IIZ-plus: Mehr als ein Kürzel, in Schweizer Personalvorsorge 11-09, S. 57

Stand: November 2009

Zwischen Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe: Bedarfsabhängige Leistungen für Langzeitarbeitslose

Prof. Dr. Walter Schmid, Präsident der Schweizerischen
Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und Rektor der Hochschule
Luzern - Soziale Arbeit

Zwischen Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe: Bedarfsabhängige Leistungen für Langzeitarbeitslose

**Walter Schmid, Präsident der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe
und Rektor der Hochschule Luzern Soziale Arbeit**

**Nationale Tagung des Luzerner Forums
24. November 2010, Luzern**

Langzeitarbeitslosigkeit zählt zu den grössten Armutsrisiken. Die SKOS sieht Handlungsbedarf und schlägt vor, Betroffenen bedarfsabhängige Leistungen auszurichten – eine Art Ergänzungsleistungen. Diese könnten verhindern, dass die gefährliche Lücke zwischen ALV und Sozialhilfe zur Armutsfalle wird.

Dauert Arbeitslosigkeit längere Zeit an, setzt der soziale Abstieg ein, der früher oder später zur Sozialhilfeabhängigkeit führen kann. Neben den Sorgen um die materielle Grundsicherung, kommt für die Betroffenen die soziale Ausgrenzung hinzu. Diese macht es schwer, den sozialen Status zu halten. Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe versuchen zwar, Langzeitarbeitslosigkeit zu bekämpfen, doch ihr Erfolg ist relativ bescheiden. Dies hat vor allem institutionelle Gründe: Die Schnittstelle zwischen beiden Hilfssystemen ist nicht zweckmässig ausgestaltet. Die Arbeitslosenhilfe endet, bevor die Sozialhilfe wirksam eingreifen kann. Die Betroffenen selber werden verunsichert und sind zunehmend orientierungslos, was ihre Chancen auf eine berufliche Wiedereingliederung reduziert. Es drängt sich folgende Frage auf: Benötigen wir andere, erfolgreichere Instrumente zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit, die mehr erreichen und weniger kosten?

Ausgesteuert – und fallen gelassen

Für sich allein betrachtet, kann die Arbeitslosenversicherung als Erfolgsmodell bezeichnet werden. Viele, die ihre Stelle verlieren, finden innert wenigen Monaten wieder eine Stelle. Dies dank der Flexibilität des Arbeitsmarktes, der professionellen Beratung durch das Personal der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und vor allem dank der Eigeninitiative der Betroffenen. Mit vergleichsweise guten materiellen Leistungen ist für ihren Lebensunterhalt während der Zeit der Arbeitslosigkeit gesorgt. Rund jede sechste arbeitslose Person beteiligt sich zudem an einer arbeitsmarktlichen Massnahme, die der Qualifizierung dienen soll. Hier steht also ein ausgebautes Dispositiv bereit, das die Integration der Betroffenen unterstützt. Problematischer sieht es für Langzeitarbeitslose aus: Wenn die Aussteuerung bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) droht, lohnt es sich für die RAV kaum mehr, sich im Einzelfall zu engagieren, denn für die ALV löst die Zeit das Problem sozusagen von selbst. Die Betroffenen können zwar nach der Aussteuerung immer noch gewisse Leistungen in Anspruch nehmen, sie wissen aber oft nichts davon. Wenn sie nicht unmittelbar von der ALV zur Sozialhilfe gelangen, werden sie von niemandem unterstützt. Sie verlieren mit der Aussteuerung jede Grundsicherung und sind damit auf sich selber oder auf die Hilfe der Nächsten gestellt.

Wer gespart hat, wird bestraft

Manche finden wieder eine Stelle, allerdings oft nur in prekären Arbeitsverhältnissen, das heisst: Sie verlieren die Stelle rasch wieder. Wer arbeitslos bleibt, hilft sich mit Ersparnissen über die Runden. Ein Anspruch auf Sozialhilfe entsteht erst dann, wenn eigene Mittel aufgebraucht sind – mit der paradoxen Folge, dass am schnellsten wieder zu Hilfe kommt, wer seine Mittel rasch verpulvert. In dieser Situation setzt die Sozialhilfe mit ihrem ganzen «Aufnahme-Apparat» ein: Potenzial abklären, Testarbeitsplätze prüfen, beraten, Arbeit vermitteln, Programmplätze zur Qualifizierung und Beschäftigung vermitteln. Diese Dienstleistungen der Sozialhilfe kommen meist erst in Gang, wenn für die Betroffenen wertvolle Zeit verstrichen ist und sie an Motivation und Hoffnung verloren haben.

Systeme sollen gezielt intervenieren

Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe greifen heute unzureichend ineinander. Es könnte wirksamer geholfen werden, wenn frühzeitig zusammengearbeitet würde und die Interventionen nicht entlang der Systeme, sondern abgestimmt auf die Bedürfnisse der Menschen erfolgen könnten. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) hat deshalb jüngst eine Studie* zur Zusammenarbeit zwischen Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe veröffentlicht. Diese legt das Augenmerk auf die Arbeitsvermittlung. Sie empfiehlt unter anderem, dass die RAV und die Sozialdienste ihre Leistungen gezielt austauschen. Die RAV sollen sich dabei auf Personen mit guten Vermittlungschancen konzentrieren, die wenig sozialarbeiterische Interventionen brauchen. Im Gegenzug sind die Sozialdienste aufgefordert, jene Menschen zu beraten, die mehr als nur Arbeitsvermittlung brauchen, um wieder eine Chance auf dem Arbeitsmarkt zu haben. Zudem wird in der Studie vorgeschlagen, dass Personen mit einem Risiko langzeitarbeitslos zu werden, durchgehend durch einen «Job-Coach» betreut werden – und zwar über die Systemgrenzen hinweg. Weiter empfiehlt die Studie, dass die beiden Systeme einheitlich planen, steuern und Integrationsmassnahmen anbieten. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen könnten die ALV und die Sozialhilfe ihre Zusammenarbeit deutlich verbessern.

Von der Lücke zur Brücke

Doch das allein reicht nicht. Die SKOS hat deshalb im Rahmen ihrer Armutsstrategie 2010 die Idee ins Spiel gebracht, Ergänzungsleistungen für Langzeitarbeitslose zu schaffen. Die SKOS fokussiert damit – nebst der Integrationsförderung – auch die Existenzsicherung. Und sie knüpft mit dieser Idee an die alte Arbeitslosenhilfe an, die es in gewissen Kantonen noch gibt, und an Artikel 114 Abs 5 der Bundesverfassung. Dieser Artikel wurde schon vor dem zweiten Weltkrieg in die Verfassung aufgenommen und gibt dem Bund die Kompetenz eine «Arbeitslosenfürsorge» einzurichten. Davon wurde bisher nie Gebrauch gemacht. Natürlich haben sich die Verhältnisse seither entscheidend verändert, doch die Lücke zwischen der Aussteuerung bei der ALV und dem Leistungsanspruch auf Sozialhilfe besteht nach wie vor. Langzeitarbeitslose benötigen heute zielgerichtete, bedarfsorientierte Leistungen, welche die berufliche Wiedereingliederung fördern, ohne dass der künstliche Unterbruch der Aussteuerung unterstützt wird. Zudem müssen sich Betroffene auf eine Grundsicherung ihres Lebensunterhalts abstützen können.

SKOS lanciert die Idee

Ob der Begriff «Ergänzungsleistung» für diesen Zweck geeignet ist, bleibt zurzeit noch offen. Ebenso die Frage, ob es dazu eine neue Versicherung braucht, oder ob sich diese Lösung aus einer zweckmässigen Kombination von verschiedenen Systemen entwickeln lässt. Im Zentrum muss die wirksame Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit stehen. Dabei könnte es durchaus Sinn machen, bei Personen mit einem grossen Risiko, bereits unmittelbar nach dem Stellenverlust aktiv zu werden und geeignete Massnahmen in die Wege zu leiten. Spätestens aber wenn Betroffene ein Jahr lang erfolglos eine Stelle gesucht haben, müssten bestimmte Massnahmen, zum Beispiel ein intensives, persönliches Coaching, einsetzen. Denn häufig kommen zu diesem Zeitpunkt persönliche, gesundheitliche oder familiäre Probleme hinzu. Auch materiell sollte über den Zeitpunkt der Aussteuerung hinaus ein bescheidener Lebensunterhalt gesichert bleiben, der Langzeitarbeitslose vor existenziellen Ängsten und Not schützt. Dies selbstverständlich unter Anrechnung eines bestimmten Vermögensverzehr. Damit könnten gerade ältere Personen besser geschützt werden – viele von ihnen stürzen heute in eine tiefe Lebenskrise, wenn sie kurz vor dem Rentenalter ausgesteuert werden. Bedarfsabhängige Leistungen für Langzeitarbeitslose müssten in geeigneter Weise auch jenen zugänglich gemacht werden, die über keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen verfügen. Dieses Instrument könnte wesentlich zu einer Reduktion der Armut in der Schweiz beitragen.

Walter Schmid
Präsident der SKOS

*Hannes Lindenmeyer, Katharina Walker. Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe: Zusammenarbeit bei der Arbeitsvermittlung. Studie im Auftrag der Direktion für Arbeit des Seco (2010).

Kurzbiographie / Lebenslauf / Curriculum von Walter Schmid

Personalien

Name: Schmid
Vorname: Walter
Geburtsdatum: 11. April 1953
Zivilstand: verheiratet, 2 erwachsene Kinder

Ausbildungen und Abschlüsse

1972 Maturität, Gymnasium Zürich
1974 Demi-Doctorat, faculté de droit, Université de Lausanne
1976 Lizentiat, Universität Zürich
1979 Anwaltspatent
1981 Dissertation, Stanford University, Kalifornien
1982 Doktorat, Universität Zürich
1992 PGL in NPO Management, Universität Freiburg

Beruflicher Werdegang

1982 – 1991 Zentralsekretär der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH)
1991 – 2000 Chef des Amtes für Jugend- und Sozialhilfe der Stadt Zürich
2000 – 2003 Projektleiter des Bundesrates für Stiftung solidarische Schweiz /
Verwendung Goldreserven
seit 2003 Rektor Hochschule Luzern- Soziale Arbeit

Mandate

1992 – 1999 Chairman of the European Council on Refugees and Exiles
seit 1999 Präsident der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS
2000 – 2007 Vizepräsident der Eidgenössischen Ausländerkommission EKA
2008 Mitglied der Eidgenössischen Kommission für Migration EKM
2008 Mitglied der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds
der Arbeitslosenversicherung
2008 Vorstandsmitglied der Schweizerischen Akademie für Geistes-
und Sozialwissenschaften

Reformbedarf aus Sicht des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV)

Yves Rossier, Direktor beim Bundesamt für
Sozialversicherungen (BSV)

**Yves Rossier, Direktor beim Bundesamt für
Sozialversicherung (BSV)**

Geboren 1960. Verheiratet, 5 Kinder. Bürger von La Brillaz FR. Juristische Studien an der Universität Freiburg, am Europa College (Bruges) und an der Universität McGill (Montréal). 1990 Eintritt ins Integrationsbüro EDA/EVD, Sektion juristische und institutionelle Fragen. 1993 Diplomatischer Stage im EDA. 1994 Uebergang ins GS EVD, und bis 1999 wissenschaftlicher Berater, verantwortlich für die Bundesratsgeschäfte. 2000 Ernennung als Direktor des Sekretariates der Eidgenössischen Spielbankenkommission. Seit dem 1. Februar 2004 Direktor beim Bundesamt für Sozialversicherung (BSV).

Reformbedarf aus Sicht der Direktion für Arbeit im SECO

Dr. Serge Etienne Gaillard,
Leiter der Direktion für Arbeit im SECO

LEBENS LAUF

Name	Gaillard
Vorname	Serge Etienne
Geburtsdatum	14. Juli 1955
Beruf	Dr. oec. publ.
Wohnort	3065 Bolligen

Tätigkeit

Seit 1.2.2007	Leiter der Direktion für Arbeit im SECO
1998 - 2007	Leiter des Zentralsekretariats des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB)
1993 - 1998	Geschäftsführender Sekretär beim SGB und dessen wirtschaftspolitischer Sprecher
1987 - 1993	Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Projektleiter an der Konjunkturforschungsstelle (KOF) der ETH Zürich
1983 - 1987	Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Zürich, Institut für empirische Wirtschaftsforschung
1979 - 1985	Berufsschullehrer in Zürich

Debatte der Reformvorschläge in 4 Workshops

<i>Raum</i>	<i>Thema und Referent/in</i>	<i>Mitwirkende</i>
LFP 02	Ist die Strukturreform der Bundessozialversicherungen notwendig? Prof. Dr. Gabriela Riemer-Kafka	<ul style="list-style-type: none"> • PD Dr. Ueli Kieser • Nancy Wayland Bigler, SVA Zürich • Moderation: Prof. Peter Mösch Payot, Hochschule Luzern - Soziale Arbeit
LFP 03	Die Allgemeine Erwerbs- versicherung AEV Beat Ringger	<ul style="list-style-type: none"> • Dr. Hans-Peter Burkhard, Direktor CCRS • Margrith Hanselmann, General- sekretärin SODK • Moderation: Gregor Gubser, VPS Verlag
LFP 09	NFA Soziale Sicherheit: Schritt für Schritt ins Ungewisse? Andreas Dummermuth	<ul style="list-style-type: none"> • Dr. Carlo Knöpfel, Caritas Schweiz • NR Dr. Reto Wehrli • Moderation: Rolf Kurath, Luzerner Forum
LFP 10	Zukunft der Sozialhilfe: Auffangbecken oder Partnerin? Prof. Dr. Walter Schmid	<ul style="list-style-type: none"> • Hannes Lindenmeyer, KEK-CDC • NR Roger Nordmann, ARTIAS • Moderation: Christoph Buerkli, Hochschule Luzern - Wirtschaft

Podiumsdiskussion:

„Erwerbsversicherung: Grosse Reform oder Optimierung der bestehenden Sicherungssysteme?“

Mitwirkende:

- Prof. Dr. **Roland A. Müller**, Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen des Schweizerischen Arbeitgeberverbands
- **Andreas Rieger**, Co-Präsident Unia
- **Rudolf Strahm**, ehemaliger Preisüberwacher, alt Nationalrat
- NR Dr. **Reto Wehrli**, CVP SZ

Moderation:

Dr. **Peter Schnider**, Chefredaktor der Schweizer Personalvorsorge und GL-Vorsitzender des VPS Verlags

CV

Peter Schnider

Dr. phil I

Vorsitzender der Geschäftsleitung Verlag Personalvorsorge und Sozialversicherungen AG

Telefon: 041 317 07 32

E-Mail: peter.schnider@vps.ch

Tätigkeit:

Chefredaktor der Fachzeitschrift «Schweizer Personalvorsorge» und des Informationsdienstes «Vorsorge Aktuell». Vorsitzender der Geschäftsleitung des Verlags Personalvorsorge und Sozialversicherungen.

Ausbildung

Studium der Geschichte, der politischen Wissenschaft und der Musikwissenschaft an der Universität Zürich.

Verwaltungsfachmann für Personalvorsorge.

Publikationen u.a.:

Mitglied der Arbeitsgruppe und Redaktion der Publikation «Möglichkeiten und Grenzen einer flexibilisierten Kapitalanlage in der beruflichen Vorsorge» Ergebnisse einer Arbeitsgruppe unter Leitung von Peter V. Teucher, VPS-Schriftenreihe Nr. 20, Luzern 1999.

«Der Fortschritt kam gemächlich ins Land», Die Innerschweizer Wirtschaft im jungen Bundesstaat, in: Alexandra Binnenkade, Aram Mattioli (Hg.): Die Innerschweiz im frühen Bundesstaat (1848-1874), Gesellschaftsgeschichtliche Annäherungen, Seite 31-60, Zürich 1999.

«Grosse Projekte, fette Gewinne und grandiose Pleiten, Erfolgreiche und missratene Projekte der Industrialisierung im Kanton Luzern, Hitzkirch 1998. (Empfohlen durch den Verein Jugend und Wirtschaft. Preisverleihung anlässlich der Generalversammlung im Juni 2000).

«Fabrikindustrie zwischen Landwirtschaft und Tourismus», Industrialisierung der Agglomeration Luzern zwischen 1850 und 1930, Luzerner Historische Veröffentlichungen Band 31, Luzern 1996.

Weitere Tätigkeiten

- Beirat Swisscanto Pensionskassenstudie
- Vorstand Verein für unentgeltliche BVG-Auskünfte
- Vorstand Luzerner Forum für Sozialversicherungen und Soziale Sicherheit